

Recht im digitalen Zeitalter

**Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015
in St. Gallen**

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Abteilung
der Universität St. Gallen von

Lukas Gschwend
Peter Hettich
Markus Müller-Chen
Benjamin Schindler
Isabelle Wildhaber



Das Kunstwerk auf dem Umschlagbild stammt von Felice Varini «Dix disques évidés plus neuf moitiés et deux quarts», 2014, Acryl und Folien. Es befindet sich im Bibliotheksgebäude der Universität St. Gallen.

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Künstlers. Das Copyright liegt bei Felice Varini und der Universität St. Gallen (HSG).

Fotografie: Hannes Thalmann

Bibliografische Information der «Deutschen Bibliothek».

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2015
ISBN 978-3-03751-708-6

www.dike.ch

«Eigenverantwortung» am Beispiel der privaten Internetnutzung

Verfassungsrechtliche Aspekte

LUCIEN MÜLLER*

Inhaltsübersicht

I.	Internet und «Eigenverantwortung»	541
II.	Spezifischer Bedeutungsgehalt der «Eigenverantwortung»?	545
III.	Verfassungsrechtliche Aspekte im Kontext der Internetnutzung	547
	1. Die Eigenverantwortung und das «Menschenbild»	547
	2. Eigenverantwortung als «Rücksichtnahme» auf Dritte und Begrenzung staatlicher Leistungen	550
	3. Berechtigende Aspekte der Eigenverantwortung	555
	a) Grundrechte und Grundrechtsverwirklichung	555
	b) Eigenverantwortung und Subsidiaritätsprinzip	561
	4. Eigenverantwortung als Kompetenz, Erziehungs-, Bildungs- und Befähigungsziel	567
IV.	Abschliessende Bemerkungen	569

I. Internet und «Eigenverantwortung»

Die digitale Vernetzung von Personen und Geräten hat eine unglaubliche Vielfalt an neuen Möglichkeiten zur Kommunikation, wirtschaftlichen Betätigung sowie zur kulturellen und persönlichen Entfaltung eröffnet. Gleichzeitig bedarf es keiner besonderen Erwähnung, dass mit dem Austausch, der Bereitstellung und der Verbreitung von Daten über das Internet – insbesondere in *Social Media*¹ –, der zunehmenden Abhängigkeit von der Informationstechnologie und der Vernetzung verschiedener Informations- und Kommunikationssysteme untereinander auch grosse Herausforderungen und Gefahren für das Individuum, die Gesellschaft aber auch den Staat verbunden sind. Zu denken ist an die *Internet-* oder «*Cyberkriminalität*» in all ihren Er-

* Für die kritische Durchsicht dieses Beitrags und wertvolle Anregungen bedanke ich mich bei Michal Cichocki, MLaw, Rechtsanwalt, Bern.

¹ Youtube, Facebook, Twitter, Xing, LinkedIn etc. Zum Begriff *Social Media* im Einzelnen vgl. den Bericht des Bundesrates «Rechtliche Basis für Social Media», Oktober 2013, S. 7 ff., abrufbar unter <www.bakom.admin.ch/themen/infosociety/04837/>, besucht am 14.2.2015 (nachfolgend Social Media-Bericht).

scheinungsformen² oder den Missbrauch der (oft nur vermeintlichen) Anonymität im Netz für (schwerwiegende) *Persönlichkeits- und Ehrverletzungen*,³ nicht zuletzt durch öffentliche Entrüstungstürme im Internet («*Shitstorms*»)⁴. Zusätzlich bietet das Internet eine Vielzahl an Gelegenheiten, sich durch übereiltes Handeln *selber einen Nachteil oder einen Schaden zuzufügen* – etwa durch unbedachtes Veröffentlichen von Kommentaren, «Tweets» oder intimen Fotos und Videos auf *Social Media*-Plattformen (was sich z.B. negativ auf das politische oder berufliche Fortkommen auswirken kann⁵). Dazu kommt das gravierende Problem der mangelnden Kontrolle und Herrschaft über die eigenen Daten (in örtlicher und zeitlicher Hinsicht) sowie die weitreichenden Möglichkeiten Dritter (Internetdienstleister, Geheimdienste etc.), Personendaten zu sammeln, auszuwerten und zu verknüpfen.⁶ Die digitale Vernetzung führt auch dazu, dass *kritische Infrastrukturen*⁷ zunehmend «Cyber-Bedrohungen» oder «Cyber-Angriffen» ausgesetzt sein können.⁸ Des Weiteren entzieht sich das Internet

² Z.B. *Phishing, Sextortion, Romance Scam, Malware* aber auch verbotene Pornografie, namentlich im Bereich der Pädokriminalität. Für eine Übersicht über solche und weitere *Cybercrime*-Phänomene vgl. SPASOJEVIC MARKO, Phénomènes cybercriminels, in: Jusletter vom 10. November 2014. Zur Nutzung des Internets für *gewaltextremistische* und *terroristische Zwecke* im Besonderen vgl. GAFNER JULIEN, Le cyberterrorisme sous l'angle du droit suisse – entre sens et réalité, in: Jusletter vom 10. November 2014, Rz. 19 f.; s.a. Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2013.39 vom 2.5.2014.

³ Zu denken ist etwa an Persönlichkeits- und Ehrverletzung im Zusammenhang mit «*Cyber-Mobbing*», «*Cyber-Bullying*» oder «*Cyber-Stalking*». Vgl. zu diesen Phänomenen Social Media-Bericht (Fn. 1), S. 39 ff.; s.a. NÄGELI ROLF, Illegale und schädliche Inhalte im Internet und in den neuen Medien – Prävention und Jugendschutz aus Sicht der Polizei, in: Christian Schwarzenegger/Rolf Nägeli (Hrsg.), 4. Zürcher Präventionsforum – Illegale und schädliche Inhalte im Internet und in den neuen Medien – Prävention und Jugendschutz, Zürich 2012, S. 1 ff., S. 13 f.

⁴ Vgl. zu diesem Phänomen STUDER PETER, Datenschutz im Medienbereich, in: Nicolas Passadelis/David Rosenthal/Hanspeter Thür (Hrsg.), Datenschutzrecht, Basel 2015, § 14, S. 487 ff., Rz. 14.27 ff.

⁵ Zur (rechtlichen) Problematik mit Blick auf Bewerbungsgespräche vgl. Social Media-Bericht (Fn. 1), S. 54 ff.

⁶ Vgl. CASPAR JOHANNES, Soziale Netzwerke und Einwilligung der Nutzer, in: digma 2013, S. 60 ff.; SCHWEIZER RAINER J., Geschichte und Zukunft des Datenschutzrechts, in: Passadelis/Rosenthal/Thür (Fn. 2), Datenschutzrecht, Basel 2015, § 1, S. 3 ff., Rz. 1.49 und 1.51 ff.; s.a. BGE 138 II 346, E. 10.6.2 (Google Street View).

⁷ Gemeint sind «Infrastrukturen, deren Störung, Ausfall oder Zerstörung gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Wirtschaft und den Staat hat», z.B. in den Bereichen Energie, Finanzen oder Gesundheit. Erfasst sind insbesondere auch die Informationstechnologien und die Telekommunikation, vgl. Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen vom 27.6.2012, BBl 2012 7715, 7718 f. (nachfolgend Nationale SKI-Strategie).

⁸ Vgl. Nationale SKI-Strategie (Fn. 7), 7761 und 7721. Über die aktuellen Bedrohungen für die Informations- und Kommunikationstechnologien geben z.B. die Lageberichte der Melde- und Analysestelle Informationssicherung des Bundes (MELANI) Auskunft, abrufbar unter <www.melani.admin.ch/dokumentation>, besucht am 14.2.2015.

insbesondere aufgrund seines grenzüberschreitenden Charakters in vielen Bereichen einer staatlichen Regulierung und Kontrolle oder kompliziert diese zumindest;⁹ erschwerend kommt dazu, dass das Internet verschiedenste Lebenssachverhalte und Rechtsgebiete beschlägt.¹⁰ Die häufig auslandsbezogene Internetkriminalität stellt auch die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung vor grosse Herausforderungen;¹¹ nichts anderes gilt für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.¹²

Angesichts dieser Gefahren und Herausforderungen stellt sich regelmässig die Frage nach der «Eigenverantwortung» in Umgang mit dem Internet. Dies etwa im Zusammenhang mit der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie als solche,¹³ der Reduzierung von *Cyber-Risiken*,¹⁴ dem Schutz, der Sicherung¹⁵ sowie der

⁹ Vgl. Social Media-Bericht (Fn. 1), S. 2 und 72; VOLLMER THOMAS, Prävention statt Regulierung – Das nationale Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenz, in: Schwarzenegger/Nägeli (Fn. 3), S. 109 ff., S. 112 f.; s.a. SCHOCH FRIEDRICH, Die Rolle des Staates in der Informationsgesellschaft, in: Dieter Leipold (Hrsg.), Rechtsfragen des Internet und der Informationsgesellschaft, Heidelberg 2002, S. 83 ff., S. 90; s.a. BGE 133 II 136, E. 6.5.2 und BGE 131 IV 64, E. 10.1.2 (Schwierigkeit einer vollumfänglichen Sicherstellung des Jugendschutzes «angesichts der Fülle des pornographischen Materials, das im In- und Ausland über das Internet verbreitet wird»).

¹⁰ Vgl. Social Media-Bericht (Fn. 1), S. 2 und 73; s.a. SCHOCH (Fn. 9), S. 90.

¹¹ Vgl. z.B. LOBSIGER ADRIAN, Internet monitoring, in: Roberto Keller et al. (Hrsg.), Internet e diritto, Lugano 2004, S. 65 ff., S. 67. Die Komplexität und die Auslandsbezogenheit von *Phishing*-Delikten waren mit ein Grund für die Bejahung einer *Bundesstrafverfolgungszuständigkeit* durch die Rechtsprechung, vgl. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.27 vom 12.10.2011, BG.2011.43 vom 27.1.2012 und BG.2012.28 vom 10.10.2012; vgl. auch hinten, Ziff. III.3.bb).

¹² Social Media-Bericht (Fn. 1), S. 2 und 59 ff.; SCHWEIZER (Fn. 6), Rz. 1.49.

¹³ Vgl. Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz, März 2012, S. 8, abrufbar unter <www.bakom.admin.ch/themen/infosociety/04837/>, besucht am 14.2.2015 (nachfolgend Strategie Informationsgesellschaft 2012); Antwort des Bundesrates vom 29.05.2002 auf die Interpellation Menétrey-Savary (02.3134) «Wissenschaftliche Forschung und neue Informationstechnologien» vom 21.03.2002; Stellungnahme des Bundesrates vom 23.01.2002 zum Postulat Menétrey-Savary (01.3517) «Nebeneffekte neuer Informations- und Kommunikationstechnologien» vom 03.10.2001.

¹⁴ Vgl. Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken vom 27.6.2012 (nachfolgend NCS-Strategie), BBl 2013 563 ff., 564, 570 und 594. Gemeint sind die Risiken eines unbefugten Eindringens in Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen sowie das Risiko deren Störung und Beeinträchtigung, vgl. NCS-Strategie, S. 568 und Fn. 1.

¹⁵ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 20.11.2013 zur Motion Rechsteiner (13.3841) «Expertenkommission zur Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit» vom 26.09.2013; Stellungnahme des Bundesrates vom 26.02.2014 zur Motion Grüne Fraktion (13.4086) «Nationales Forschungsprogramm «Alltagstauglicher Datenschutz in der Informationsgesellschaft» vom 5.12.2013.

Preisgabe von persönlichen Daten¹⁶ (z.B. in *Social Media*¹⁷). An Bedeutung gewinnt auch der Problembereich, ob der Staat nicht (vermehrt) Massnahmen *zum Schutz vor sich selbst*¹⁸ treffen müsste. Schliesslich führt die erschwerte Regulierung und staatliche Kontrolle im Internet rein faktisch zu einem Mehr an Eigenverantwortung.¹⁹

Diese Feststellungen sollen zum Anlass genommen werden, einige Bemerkungen zur Rolle, zur Funktion und zum Begriff der *Eigenverantwortung* aus Sicht der *Schweizerischen Bundesverfassung* (BV²⁰) anzubringen – und zwar bezogen auf die *private Nutzung des Internets*. Damit liegt der Fokus auf der Eigenverantwortung des *Einzelnen*, weniger auf der «Eigenverantwortung» der Kantone²¹ in einem föderalistischen Kontext.²² Weitgehend ausgeklammert bleibt auch die grundsätzliche Problematik der möglichen, gebotenen und zulässigen *Selbstregulierung* im Internet durch Wirt-

¹⁶ Vgl. Social Media-Bericht (Fn. 1), S. 56 und 72; s.a. Antwort des Bundesrates vom 8.5.2013 auf die Interpellation Schwaab (13.3033) «Wie können Personendaten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in den Händen amerikanischer Unternehmen geschützt werden?» vom 6.3.2013.

¹⁷ So etwa im Zusammenhang mit dem Jugendmedienschutz, vgl. <www.jugendundmedien.ch/jugendschutz/rechtliches.html>, besucht am 14.2.2015.

¹⁸ Allgemein gesprochen geht es um die Einflussnahme auf Handlungen, mit denen sich der Einzelne (freiwillig) einen ausschliesslich ihn selbst treffenden Schaden oder Nachteil zufügt, vgl. WERNER ZUPPINGER, Der Schutz gegen sich selbst im Polizeirecht, Diss., Winterthur 1956, S. 7; s.a. BBI 1979 I 229 ff., 254; HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. Zürich/St. Gallen, 2010, Rz. 2441 ff. Der Betroffene wird in seiner Willensbildung und -betätigung einzig in seinem (mutmasslichen) eigenen Interesse beschränkt, siehe VAN SPYK BENEDIKT, Das Recht auf Selbstbestimmung in der Humanforschung – Zugleich eine Untersuchung der Grundlagen und Grenzen des «informed consent» im Handlungsbereich der Forschung am Menschen, Zürich/St. Gallen 2011, S. 90. Die Rede ist auch von *Paternalismus*, vgl. HEINIG HANS MICHAEL, Paternalismus im Sozialstaat, in: Michael Anderheiden et al. (Hrsg.), Paternalismus und Recht, Tübingen 2006, S. 157 ff., S. 166. Die Begrifflichkeiten und Abgrenzungen – namentlich zur befähigenden Fürsorge – sind jedoch unscharf und können hier nicht vertieft werden; s.a. hinten, Fn. 114 und 121.

¹⁹ Etwa im Bereich des nur beschränkt regulierbaren Internet-Handels mit Medikamenten, vgl. UHLEMANN THOMAS, Kommunikationstechnologie, genetische Diagnostik und Eigenverantwortung, in: Bernd Neubauer (Hrsg.), Eigenverantwortung: Positionen und Perspektiven, Waake 1998, S. 165 ff., S. 168.

²⁰ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

²¹ Von der «Eigenverantwortung» der Kantone im Zusammenhang mit der bundesstaatlichen Aufgabenteilung spricht etwa KOLLER HEINRICH, Subsidiarität als Verfassungsprinzip, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen, Festschrift für Yvo Hangartner, St. Gallen/Lachen 1998, S. 675 ff., S. 676; s.a. Botschaft vom 14.11.2001 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA), BBI 2002 2291 ff., 2538 und 2344.

²² Vgl. aber hinten, Ziff. III.3.bb).

schaft und nicht-staatliche Organisationen.²³ Da trotz dieser Einschränkungen sowohl das Feld der Eigenverantwortung als auch dasjenige der Internetnutzung von einer nahezu *unendlichen Weite* bleiben, muss sich dieser Beitrag gezwungenermassen auf gewisse (verfassungsrechtliche) Aspekte der Problematik beschränken.

II. Spezifischer Bedeutungsgehalt der «Eigenverantwortung»?

Der Begriff der Eigenverantwortung wird häufig gleichbedeutend mit demjenigen der *Selbstverantwortung* verwendet.²⁴ Zum Teil wird der Selbstverantwortung aber auch eine (zusätzliche) *ethische* Verpflichtung oder Dimension zugewiesen bzw. zuerkannt.²⁵ Wenn in einem rechtlichen Kontext von «Selbstverantwortung» die Rede ist – z.B. im Kontext des Strafrechts²⁶, des Datenschutzrechts²⁷ oder im Zusammenhang mit der Bewältigung von Cyber-Risiken²⁸ und dem Schutz kritischer Infrastrukturen²⁹ – dürfte damit jedoch regelmässig keine besondere oder spezifisch ethische Dimension gemeint sein. Ob die Selbst-, aber auch die Eigenverantwortung in (ihren) ethischen Gehalten angesprochen sind, muss jeweils kontextabhängig geprüft werden.

²³ Vgl. zur «Internet-Governance» WEBER ROLF H., Internet-Governance – ein Überblick, in: *digma* 2014, S. 94 ff. Als Beispiel für eine Selbstregulierungsmassnahme kann die «Brancheninitiative des Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation (asut) für verbesserten Jugendmedienschutz in den Neuen Medien und zur Förderung der Medienkompetenz in der Gesellschaft» vom Juni 2008 genannt werden (abrufbar unter <www.asut.ch/de/publikationen/stellungnahmen/doc_download/68-brancheninitiative-deutsch>).

²⁴ Vgl. RIEMER-KAFKA GABRIELA, Moral Hazard und Selbstverantwortung, in: *SZS* 2006, S. 190 ff., S. 191; NULLMEIER FRANK, Paradoxien der Eigenverantwortung, in: Ludger Heidbrink/Alfred Hirsch, *Verantwortung in der Zivilgesellschaft*, Frankfurt a.M. 2006, S. 151 ff., S. 151.

²⁵ Vgl. FÜHR MARTIN, *Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat*, Habil., Berlin 2003, S. 62 und 64; RIEMER-KAFKA (Fn. 24), S. 191. Weitere Differenzierungen finden sich bei HEIDBRINK LUDGER, *Verantwortung in der Zivilgesellschaft: Zur Konjunktur eines widersprüchlichen Prinzips*, in: Heidbrink/Hirsch (Fn. 24), S. 13 ff., S. 21, wonach Selbstverantwortung «in der selbstständigen Begründung von Handlungsregeln und der Einsicht in bestehende Handlungspflichten» bestehe und Eigenverantwortung «durch die eigenständige Erfüllung von Handlungszielen und eine autonome Lebensführung gekennzeichnet» sei.

²⁶ Vgl. BGE 134 IV 193, E. 9.1 betreffend die Selbstverantwortung des Opfers.

²⁷ Vgl. BBl 2003 2101 ff., 2108 und 2136 («Selbstverantwortung» der Inhaber von Datensammlungen).

²⁸ Vgl. NCS-Strategie (Fn. 14), S. 603.

²⁹ Vgl. Nationale SKI-Strategie (Fn. 7), S. 7720.

Für Art. 6 BV beispielsweise lässt sich eine solche (verantwortungs-)ethische Seite grundsätzlich bejahen.³⁰

In der Eigen- oder Selbstverantwortung steckt der Gedanke der «Verantwortung». Dieser Begriff gibt zu einer ganzen Reihe von Fragen Anlass,³¹ welche hier nicht im Einzelnen erläutert werden können. Er enthält jedenfalls den Gedanken des *Antwortens*, des *Antwort-Gebens*³² und wird deshalb auch als «Kommunikationsbegriff» bezeichnet.³³ Mit dem Verantwortungsbegriff wird zudem eine *Relation* beschrieben³⁴: *Jemand* (Verantwortungssubjekt) ist *für etwas* (Verantwortungsgegenstand) *gegenüber jemandem* (Verantwortungsinstanz) verantwortlich.³⁵ Da die Verantwor-

³⁰ Vgl. BIAGGINI GIOVANNI, BV – Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Auszüge aus der EMRK, den UNO-Pakten sowie dem BGG, Art. 6 BV, Rz. 2, Zürich 2007; HÄBERLE, Komm. zu Art. 6 BV, Rz. 12 und 15, in Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung – St. Galler Kommentar, 3. Aufl. Zürich/St. Gallen 2014.

³¹ Vgl. KLEMENT JAN HENRIK, Verantwortung – Funktion und Legitimation eines Begriffs im öffentlichen Recht, Tübingen 2006, S. 1 ff. Aus moralphilosophischer Sicht vgl. NIDA-RÜMELIN JULIAN, Verantwortung, Stuttgart 2011, S. 13; HEISS DOMINIK, Verantwortung unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft – Grundzüge einer interaktionsökonomischen Theorie der Verantwortung, Diss., Freiburg i.B. 2011, S. 5, 11 und 37. Bezogen auf das Recht im Besonderen vgl. SALADIN, Verantwortung als Staatsprinzip, Bern 1984, S. 26 ff. Einigermassen scharfe Konturen weist der Begriff der Verantwortung im rechtlichen Kontext allerdings dann auf, wenn es um die (retrospektive) *vermögensrechtliche* oder *strafrechtliche Verantwortlichkeit* geht, vgl. KLEMENT, ebd., S. 54 und 256 ff.

³² Vgl. dazu HEISS (Fn. 31), S. 15; SEEL GERHARD, Der Unterschied zwischen rechtlicher und moralischer Verantwortung und warum ich bei der Behandlung dieses Themas auch über den Papst reden muss, in: Bénédicte Winiger et al. (Hrsg.), Recht und Verantwortung, Stuttgart/Baden-Baden 2012, S. 33 ff., S. 33; NIDA-RÜMELIN (Fn. 31), S. 12.

³³ SALADIN (Fn. 31), S. 31.

³⁴ Vgl. z.B. KOCH MARKUS, Eigenverantwortung als staatsrechtliches Problem – der Ruf nach mehr Eigenverantwortung und seine Bedeutung für die Zukunft des entfalteten Sozialstaates, Diss., Luzern 2004, S. 51; MERTEN DETLEF, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, VVDStRL 55 (1996), S. 7 ff., S. 13; SEEL (Fn. 32), S. 36 f.; HEISS (Fn. 31), S. 60. Verantwortung kann allerdings auch als *Wertbegriff* verwendet werden, etwa um einen Menschen oder sein Verhalten als «verantwortungsbewusst» oder «unverantwortlich» zu charakterisieren (vgl. HEISS [Fn. 31], S. 39; WERNER MICHA H., Verantwortung, in: Marcus Düwell/Christoph Hübenenthal/Micha H. Werner (Hrsg.), Handbuch Ethik, Stuttgart 2002, S. 521 ff., S. 522) oder wenn einer Sozialhilfe beziehenden Person ein *Mangel an Eigenverantwortung* vorgeworfen wird, vgl. HENSCHKE DETLEF, Vom Missbrauch eines ehrwürdigen Begriffes. Interview, in: Neubauer (Fn. 19), S. 97 ff., S. 98.

³⁵ Vgl. etwa WERNER (Fn. 34), S. 522. Die Zuschreibung der Verantwortung bedarf zudem normativer Massstäbe und Kriterien, vgl. BAYERTZ KURT, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), Verantwortung. Prinzip oder Problem?, Darmstadt 1995, S. 3 ff., S. 16; WERNER (Fn. 34), S. 522. Im Einzelnen ist jedoch umstritten, wie viele Elemente die Relation aufweist und wie die einzelnen Elemente charakterisiert sind (vgl. dazu HEISS [Fn. 31], S. 60 f.).

tung immer durch das Verantwortungssubjekt getragen werden muss, erscheint der Begriff der *Eigenverantwortung* als Pleonasmus.³⁶ In der *Eigenverantwortung* kann aber auch eine Bezugnahme auf die *Verantwortungsinstanz* erblickt werden (sich vor sich selbst, dem eigenen Gewissen verantworten müssen³⁷), ebenso auf das *Objekt* der Verantwortung: *für sich selbst* verantwortlich sein und keine (soziale) (Mit-)Verantwortung für Dritte übernehmen (müssen)³⁸; aber auch sich so zu organisieren und zu verhalten, dass für das eigene Wohlergehen keine Hilfeleistung und Unterstützung *Dritter* in Anspruch genommen werden muss³⁹. In diesem letztgenannten Aspekt ergibt sich (wiederum) eine Querverbindung zu einer sozialen Mitverantwortung im Sinne einer «Nichtbelastung» der Solidargemeinschaft.⁴⁰

Schon diese – zugegebenermassen allgemein gehaltenen – Ausführungen legen den Schluss nahe, dass der Begriff der Eigenverantwortung nicht leicht zu ergründen ist und jedenfalls keinen feststehenden Bedeutungsgehalt aufweist. Zu Recht wird er als vielschichtig, komplex ja «schillernd» bezeichnet.⁴¹ Was mit einer Bezugnahme auf die Eigenverantwortung gemeint ist und welche Erwartungen an sie verbunden sind, ist jeweils *kontextabhängig* zu diskutieren – nachfolgend mit Blick auf die *Verfassung*.

III. Verfassungsrechtliche Aspekte im Kontext der Internetnutzung

1. Die Eigenverantwortung und das «Menschenbild»

Die (Eigen-)Verantwortung lässt sich zunächst im Kontext des *Menschenbilds* diskutieren. Dabei geht es – allgemein gesprochen – um die Frage nach der «Grundauffassung» vom Menschen seitens des Verfassungs- und Gesetzgebers⁴², den durch das Recht getroffenen «Aussagen über den Menschen»⁴³ sowie nach dem Rechtsetzung

³⁶ Vgl. MERTEN (Fn. 34), S. 13; FÜHR (Fn. 25), S. 21, Fn. 1.

³⁷ Das Verantwortungssubjekt bzw. das eigene Gewissen kann gleichzeitig auch die Verantwortungsinstanz sein, vgl. BUDDENBERG EVA, Verantwortung im Diskurs, Berlin 2011, S. 34.

³⁸ MERTEN (Fn. 34), S. 13.

³⁹ Vgl. GÜNTHER KLAUS, Aufgaben- und Zurechnungsverantwortung, in: Heidbrink/Hirsch (Fn. 24), S. 95 ff., S. 306 f.

⁴⁰ Vgl. hinten, Ziff. III.2.

⁴¹ Vgl. z.B. RIEMER-KAFKA GABRIELA, Das Verhältnis zwischen Grundrecht auf Hilfe in Notlagen und Eigenverantwortung, in: Carlo Tschudi (Hrsg.), Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, Bern 2005, S. 139 ff., S. 139 («schillernder Begriff»).

⁴² MURER ERWIN, Rechte ohne Pflichten?, in: SZS 2012, S. 481 ff., S. 503.

⁴³ HÄBERLE PETER, Das Menschenbild im Verfassungsstaat, 4. Aufl. Berlin 2008, S. 71.

und Rechtsanwendung anleitenden «(Vor-)Verständnis» vom Menschen.⁴⁴ Es kann sich dabei um an der Wirklichkeit orientierte Annahmen über den Menschen handeln, aber auch um Aussagen darüber, wie er (idealerweise) sein *soll*.⁴⁵ Wesentliche Aspekte der Menschenbilddiskussion betreffen die Stellung und die Rolle des Einzelnen in der *Gemeinschaft*⁴⁶ und damit auch das Verhältnis von Freiheit und *Verantwortung* im Allgemeinen⁴⁷ aber auch von Solidarität und *Eigenverantwortung*⁴⁸ im Besonderen. Weiter stellt sich die Frage, ob Verfassung und Gesetz von einem «vernünftigen», mündigen, «starken», zur Selbstbestimmung und Übernahme von Eigenverantwortung fähigen oder doch eher von einem «schwachen» und hilfsbedürftigen Menschen ausgehen.⁴⁹

Ein eigentliches, *spezifisches* Bild des *Internetnutzers* lässt sich in der Rechtsordnung kaum identifizieren, zumal das Internet verschiedenste Rechtsgebiete, Problemkreise und Sachverhalte beschlägt. Grundsätzlich scheint jedoch die Auffassung zu herrschen, dass der Internetnutzer Risiken durchaus selber zu erkennen in der Lage ist und sein Verhalten entsprechend anpassen kann.⁵⁰ Dass die Stärkung der Medienkompetenz als notwendig erachtet wird,⁵¹ gerät dazu nur oberflächlich betrachtet in einen Widerspruch: Derartige Bestrebungen haben zumindest auch den verständigen und «lernfähigen» Nutzer vor Augen. Auch die Verfassung geht von einem zur Eigenverantwortung fähigen Menschen aus, was etwa der menschenbildbezogene⁵² Art. 6 BV zum Ausdruck bringt⁵³ und sich im Kontext sozialstaatlicher Fürsorgeangelegenheiten insbesondere aus Art. 41 Abs. 1 BV («in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung») ergibt. Gleichzeitig orientiert sich die Verfassung – wenn auch keineswegs generell –

⁴⁴ Vgl. HÄBERLE (Fn. 43), S. 25; MURER ERWIN, Vom Schutz des Starken im Schwachen, oder das Bild des Schwachen im Sozialversicherungsrecht, in: Festgabe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Hundertjahrfeier der Universität Freiburg, Freiburg 1990, S. 359 ff., S. 360.

⁴⁵ HÄBERLE (Fn. 43), S. 73; BERGMANN JAN MICHAEL, Das Menschenbild der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diss., Baden-Baden 1995, S. 27 f.

⁴⁶ WALDMANN BERNHARD, Das Recht auf Nothilfe zwischen Solidarität und Eigenverantwortung, in: ZBI 2006 S. 341 ff., S. 343 f.; BUSER DENISE/HAFNER FELIX, Fundamente der Rechtsordnung – Welches Menschenbild steht hinter einer Rechtsordnung?, in: AJP 1998, S. 362 ff., S. 363.

⁴⁷ Vgl. BUSER/HAFNER (Fn. 46), S. 363.

⁴⁸ BUSER/HAFNER (Fn. 46), S. 363.

⁴⁹ Vgl. z.B. MURER (Fn. 44), S. 359 ff. oder den im selben Band (Fn. 44) erschienenen Beitrag von GAUCH PETER, Der vernünftige Mensch – ein Bild aus dem Obligationenrecht, S. 177 ff.; bezogen auf das Strafrecht vgl. BGE 129 IV 71, E. 1.3, wonach «das Strafrecht [...] auf dem Menschenbild [gründet], Erwachsene könnten innerhalb der Beschränkungen, die das tägliche Leben mit sich bringen, ihren Willen grundsätzlich frei bilden und umsetzen.»

⁵⁰ Vgl. die Hinweise in Fn. 13–17.

⁵¹ Dazu hinten, Ziff. III.4.

⁵² Vgl. HÄBERLE, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 6 BV Rz. 12; KOCH (Fn. 34), S. 115, 127 und 134.

⁵³ Vgl. KOCH (Fn. 34), S. 113. S.a. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 255/03 vom 29.3.2004, E. 2.2 (Eigenverantwortung mit Blick auf Abklärungen zum Versicherungsschutz).

am Bild des *schutz- und hilfsbedürftigen Menschen*. Das zeigt sich etwa in der Sozialverfassung,⁵⁴ klingt aber bereits in der Präambel an, wonach sich die Stärke des Volkes am *Wohl der Schwachen* misst und ergibt sich bezogen auf Kinder und Jugendliche speziell aus Art. 11 Abs. 1 BV sowie aus Art. 67 Abs. 1 BV.

Wichtig ist die Diskussion um Menschenbilder nicht zuletzt dann, wenn «*neuartige Sachverhalte*» auftauchen.⁵⁵ Es ist sicherzustellen, dass die Rechtsordnung am (realen) *Menschen*, dessen tatsächlichen *Schutz- und Entfaltungsbedürfnissen* und den effektiv vorhandenen *Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung* ausgerichtet wird bzw. bleibt.⁵⁶ So ist nicht ausgeschlossen, dass bei der Frage nach der tatsächlichen Fähigkeit zur Eigenverantwortung künftig vermehrt Erkenntnisse aus der Verhaltensökonomik einfließen, wonach menschliches Verhalten verschiedensten «Anomalien» unterliegt und *nur beschränkt rational* ist (z.B. wesentlich von Kontext und Rahmen abhängig, in welchem sich Entscheidungsalternativen präsentieren).⁵⁷ Eine so verstandene Menschenbilddiskussion ist in einem derart dynamischen, komplexen und herausfordernden Umfeld wie dem Internet von besonderer Bedeutung.

Die Orientierung am «realen» Menschen erweist sich allerdings dann als konfliktträchtig, wenn sich die *tatsächlichen* menschlichen Verhaltensweisen grundlegend von dem unterscheiden, was als sinnvoll, «moralisch» richtig, vernünftig oder verantwortungsvoll erachtet wird. Gerade das Internet fördert eine Vielzahl an Verhaltensweisen zu Tage, die teilweise als störend, ekelhaft, unnötig selbstgefährdend oder moralisch verwerflich erachtet werden: Zu denken ist an eine (angebliche) Selbstverliebtheit (Stichwort: «*Selfie-Wahn*»), eine (befürchtete) Verkümmern «echter» sozialer Kontakte auf Kosten von Online-Kontakten oder das Ausleben von als «ekelerregend», «menschenverachtend» oder «abartig» empfundenen sexuellen Vorlieben

⁵⁴ SCHWEIZER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Vorbem. zur Sozialverfassung Rz. 3 ff.

⁵⁵ Vgl. BUSER/HAFNER (Fn. 46), S. 364.

⁵⁶ Vgl. MÜLLER MARKUS, Individuelle Selbstbestimmung und staatliche Fürsorge, in: ZSR 2012 I, S. 63 ff., S. 85.

⁵⁷ Darauf kann hier nicht vertieft eingegangen werden, vgl. LEISTNER MATTHIAS, Das Prinzip der Selbstverantwortung – Verhaltensökonomische Grundlagen, in: Karl Riesenhuber, Das Prinzip der Selbstverantwortung, Tübingen 2011, S. 101 ff.; VAN AAKEN ANNE, Begrenzte Rationalität und Paternalismusgefahr: Das Prinzip des schonendsten Paternalismus, in: Michael Anderheiden et al. (Hrsg.), Paternalismus und Recht, Tübingen 2006, S. 109 ff., S. 112 ff. Zur Diskussion im Kontext des Anlegerschutzes (Schutz vor der Ausnützung von «Urteilsfehlern» des Anlegers durch Dritte) vgl. BRENNCKE MARTIN, Regelung der Werbung im Bank- und Kapitalmarktrecht, Diss., Zürich 2013, S. 1232 ff.

durch den Konsum von Internetpornografie.⁵⁸ Hier besteht die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass der Mensch – unabhängig von Schutzbedürfnissen Dritter – auf ein als «moralisch» richtig erachtetes Bild ausgerichtet, geformt und erzogen wird,⁵⁹ was wiederum die *Eigenverantwortung* im Bereich der individuellen Werthaltung und Sinnstiftung untergräbt. Das in Art. 6 BV zum Ausdruck gebrachte Menschenbild hält den Staat in Fragen der individuellen Sinnfindung, Sinnstiftung und Lebensführung aber zu Neutralität an⁶⁰ und auch der Grundsatz der Menschenwürde gebietet es, sich vom Menschen kein bestimmtes Bild zu machen und ihn nicht auf eine bestimmte Vorstellung hin auszurichten und zu «optimieren».⁶¹ In einem freiheitlichen Staat muss der Einzelne von Verbesserungs- und «Ummodlungsversuchen» verschont bleiben.⁶²

2. Eigenverantwortung als «Rücksichtnahme» auf Dritte und Begrenzung staatlicher Leistungen

Die Übernahme oder das Einfordern von Eigenverantwortung kann auch eine gemeinschaftsorientierte *Mässigung*, *Selbstbeschränkung* und *Zurückhaltung* in der Ausübung der eigenen Freiheit meinen. Der Einzelne soll die Risiken und Kosten seines Verhaltens grundsätzlich *selber tragen* und nicht auf Dritte – die Solidargemeinschaft

⁵⁸ Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Strafbarkeit harter Pornografie (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB [Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0]) auch darin begründet, den Konsumenten vor einem «ethisch desintegrierenden» und korrumpierenden Einfluss zu schützen, vgl. BGE 124 IV 106, E. 3c/aa; BGE 133 IV 31 S. 35, E. 6.1.2. Auch die Strafbarkeit der Exkrementenpornografie wurde mit der «Gefahr der Verrohung der Sexualität», dem «Schutz der Darsteller solcher Handlungen vor erniedrigender und menschenwürdiger Behandlung» und «der öffentlichen Moral» begründet, vgl. BGE 128 IV 201, E. 1.4.5. Seit dem 1.7.2014 gelten Darstellungen von sexuellen Handlungen mit menschlichen Ausscheidungen (Kot und Urin) allerdings nicht mehr als (strafbare) harte Pornografie, sind m.a.W. der weichen Pornografie gleichgestellt, vgl. BBI 2012 7571 ff., 7169 f.

⁵⁹ Kritisch zu solchen Tendenzen ENGI LORENZ, *Recht und Moral – Herkunft und Aktualität einer Unterscheidung*, in: SJZ 2005, S. 565 ff., S. 568 ff. Vgl. aber zur Entkriminalisierung der Exkrementenpornografie vorne, Fn. 58.

⁶⁰ Vgl. WYSS MARTIN PHILIPP, *Öffentliche Interessen – Interessen der Öffentlichkeit*, Habil., Bern 2011, S. 319.

⁶¹ Vgl. MASTRONARDI, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 7 BV Rz. 39; MAHLMANN MATHIAS, *Die Garantie der Menschenwürde in der Schweizerischen Bundesverfassung*, in: AJP 2013, S. 1307 ff., S. 1313; MÜLLER JÖRG PAUL/SCHEFER MARKUS, *Grundrechte in der Schweiz*, 4. Aufl. Bern 2008, S. 3 f.; vgl. auch hinten, Ziff. III.3.a.

⁶² Vgl. HÄBERLE (Fn. 43), S. 37. Vgl. auch LOBSIGER (Fn. 11), S. 66, wonach im Internet zwar vieles schlechter Geschmack sei, aber es kaum die Rolle des Staates sein dürfte, den Einzelnen davon abzuschirmen. Vorbehalten bleiben Massnahmen zum Schutz Dritter, etwa im Rahmen einer Therapie von Sexualstraftätern.

– abwälzen (können);⁶³ er hat sich *selber* um die ihn betreffenden Angelegenheiten zu kümmern und soll die Verantwortung für sein eigenes Wohlergehen nicht an Dritte bzw. den Staat delegieren.⁶⁴ Gemeint ist damit auch, dass staatliche Leistungen *lediglich subsidiär*, d.h. bloss dann und nur insofern gewährt werden, als der Einzelne nicht selber in der Lage ist, die für seinen Lebensunterhalt notwendigen Mittel zu erwirtschaften. In diesem Verständnis der Eigenverantwortung klingt der Gedanke der *Rücksichtnahme* und *Gemeinwohlorientierung*⁶⁵ an. Und wenn die Subsidiarität staatlicher Unterstützungsleistungen die Gemeinschaft vor übermässigen Belastungen bewahren soll, ergeben sich deutliche – allerdings ambivalente⁶⁶ – Bezüge zur *Solidarität*.⁶⁷

In diesen Bedeutungsgehalten wird der Begriff der Eigenverantwortung – namentlich in der Diskussion um die soziale Sicherheit – besonders in der *Politik* verwendet, nicht selten, um eine Beschränkung staatlicher Leistungen oder einen Rückzug des Staates aus der Leistungserbringung zu legitimieren.⁶⁸ Der Subsidiaritätsgedanke kommt aber auch in der *Verfassung* zum Ausdruck, namentlich in Art. 41 Abs. 1 BV («in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung»)⁶⁹ und im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV).⁷⁰ Ganz allgemein wird die Eigenverantwortung als zentrales Element der schweizerischen Sozialverfassung bezeichnet.⁷¹ In einer grundsätzlichen, auf die gesamte Verfassung ausstrahlenden Weise klingt der Gedanke einer (gemeinschaftsorientierten) Mässigung des Einzelnen und einer Beschränkung

⁶³ Vgl. RIEMER-KAFKA (Fn. 41), S. 140 ff. Im Zivilrecht kann sich die Eigenverantwortung des Geschädigten auf Ausmass und allenfalls Bestand der zivilrechtlichen Haftung auswirken (siehe Art. 44 Abs. 1 OR [Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911; SR 220] und BGer 4A_37/2011 vom 27.4.2011, E. 4). Im Strafrecht kann die «Selbstverantwortung des Opfers» einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Dritten entgegenstehen, vgl. BGE 134 IV 193, E. 9.1.

⁶⁴ Vgl. z.B. BGer C 84/02 vom 13.12.2002, E. 2.3: Eigenverantwortung (Art. 6 BV) mit Blick auf die Anmeldung bei den Sozialversicherungen, keine umfassende Beratungspflicht der IV-Stellen.

⁶⁵ Vgl. KOCH (Fn. 34), S. 119 f., 134 f.; s.a. FÜHR (Fn. 25), S. 54, wonach Eigenverantwortung die «in Bezug auf Gemeinwohlbelange (und Rechtspositionen Dritter) gebundene individuelle Freiheit» bezeichne.

⁶⁶ Vgl. hinten bei Fn. 97.

⁶⁷ Vgl. BGer 8C_110/2014 vom 28.3.2014, E. 3.1.3.

⁶⁸ Vgl. z.B. KLEMENT (Fn. 31), S. 26; RIEMER-KAFKA (Fn. 41), S. 139; s.a. hinten, Fn. 93.

⁶⁹ Vgl. SCHWEIZER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Vorbem. zur Sozialverfassung Rz. 27.

⁷⁰ Dass staatliche Leistungen und Massnahmen nur subsidiär zu erbringen sind, sehen auch Art. 102 Abs. 1, Art. 103 und Art. 104 Abs. 2 BV vor – wenn auch in spezifischen Kontexten (Landesversorgung, Strukturpolitik, Landwirtschaft).

⁷¹ MEYER-BLASER ULRICH/GÄCHTER THOMAS, Der Sozialstaatsgedanke, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 34, S. 549 ff. Rz. 12.

staatlicher Leistungen zudem in Art. 6 BV an,⁷² wenn auch nicht im Sinne einer unmittelbar durchsetzbaren Pflicht⁷³ oder einer Grundpflicht,⁷⁴ sondern eher im Sinne einer «Ermahnung».⁷⁵ Allerdings ist es keineswegs ausgeschlossen, den (zumindest programmatischen⁷⁶) Gedanken der Eigenverantwortung im Rahmen der *Auslegung*⁷⁷ oder der *Interessenabwägung*⁷⁸ zu berücksichtigen⁷⁹, wobei dies angesichts des vielschichtigen und wenig deutlich konturierten Gehalts von Art. 6 BV mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Auch bezogen auf die *Grundrechte* als solche stellt sich die Frage, inwiefern in ihnen selbst schon eine Pflicht zur Rücksichtnahme

⁷² Vgl. RIEMER-KAFKA (Fn. 41), S. 144 f.; s.a. TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl. Bern 2011, § 6 Rz. 37, wonach Art. 6 BV verhindere, «dass der Zweckerartikel die Hoffnung auf den umfassenden <Versorgungsstaat> aufkommen lässt.» Art. 6 BV vergleichbare «Verantwortungsartikel» finden sich zudem in den meisten Kantonsverfassungen, vgl. z.B. Art. 5 Verfassung des Kantons Zürich vom 27.2.2005 (LS 101) oder § 3 Verfassung des Kantons Luzern vom 17.6.2007 (SRL 1). Weitere Hinweise bei EHRENZELLER BERNHARD/NOBS ROGER, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der totalrevidierten Kantonsverfassungen, in: ZBl 2009, S. 1 ff., S. 11.

⁷³ MAHON PASCAL, in: Jean-François Aubert/Pascal Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Zürich etc. 2003, Art. 6 BV Rz. 17; BIAGGINI, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 6 BV Rz. 2.

⁷⁴ Vgl. HÄBERLE, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 6 BV Rz. 17; RIEMER-KAFKA (Fn. 41), S. 144 f.; KOCH (Fn. 34), S. 125 f. und 134; PÄRLI KURT, Die Auswirkungen des Grundrechts auf Nothilfe auf neuere Sozialhilfemodelle, in: Tschudi (Fn. 41), S. 95 ff., S. 105; vgl. auch die Marginalie zu § 6 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23.3.2005 (SG 111.100), in welcher begrifflich zwischen Grundpflichten und Verantwortung getrennt wird. In der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10.06.2001 (sGS 111.1) findet sich der Verantwortungsartikel (Art. 6) hingegen im Abschnitt «Grundpflichten».

⁷⁵ Vgl. RHINOW RENÉ A./SCHEFER MARKUS, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Aufl. Basel 2009, Rz. 2653 («Appellnorm»).

⁷⁶ Vgl. HALDEMANN FRANK, Verantwortung als Verfassungsprinzip – Die schweizerische Verfassungsordnung im Spannungsfeld der Verantwortungsethik, Diss., Zürich 2003, S. 155; MEYER-BLASER ULRICH, Einwirkungen der neuen Bundesverfassung auf das schweizerische Sozialrecht, in: Peter Gauch/Daniel Thüer (Hrsg.), Die neue Bundesverfassung – Analysen, Erfahrungen, Ausblick, S. 106 ff., S. 113 f.; Votum BR Koller, Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1998, Nationalrat, Separatdruck Reform der Bundesverfassung, S. 144.

⁷⁷ Vgl. BIAGGINI, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 6 BV Rz. 2; RIEMER-KAFKA (Fn. 41), S. 145 («Auslegungshilfe»).

⁷⁸ KOCH (Fn. 34), S. 126; MEYER-BLASER (Fn. 76), S. 114; MÜLLER JÖRG PAUL, Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten, in: Thüer/Aubert/Müller (Fn. 71), § 39 S. 621 ff., Rz. 54 (bezogen auf das öffentliche Interesse; s.a. hinten, Fn. 160); s.a. HÄBERLE, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 6 BV Rz. 12 (Begrenzung der Grundrechtsausübung «im Sinne des kategorischen Imperativs»).

⁷⁹ Kritisch RHINOW/SCHEFER (Fn. 75), Rz. 2649 (keine normative Wirkung der in Art. 6 BV angesprochenen Selbstverantwortung), s.a. Rz. 2653.

und zur Verantwortung *gegenüber der Gemeinschaft* enthalten ist.⁸⁰ Dass der Einzelne für das eigene «Auskommen und Wohl» primär selbst besorgt sein soll und insofern eine *Pflicht* zur Eigenverantwortung bestehe, wird auch als Korrelat zum Recht auf Selbstbestimmung und Selbstentfaltung bezeichnet.⁸¹ Oder es wird die Meinung vertreten, die Folgen und Risiken der Freiheitsausübung in Eigenverantwortung tragen zu müssen, sei die Kehrseite der grundrechtlich geschützten Selbstbestimmung.⁸² Diese Fragen können hier nicht weiter vertieft werden. Der grundrechtliche Schutz individueller Freiheiten steht jedenfalls nicht unter einem generellen Vorbehalt, dass der Einzelne die Kosten der Freiheitsausübung selbständig tragen könnte.⁸³ Die Grundrechte vermitteln aber auch keinen grundsätzlichen Anspruch darauf, dass der Staat für die durch die eigene Freiheitsausübung verursachten Kosten (vollumfänglich) aufzukommen hätte.⁸⁴

Bezugnehmend auf die Diskussion um die *Internetnutzung* kann sich die Eigenverantwortung in dem hier skizzierten Verständnis z.B. mit Blick auf die durch das eigene Verhalten verursachten *sozialen Folgekosten* als relevant erweisen. Etwa dann, wenn der Einzelne einen übermässigen bzw. exzessiven («problematischen») Konsum elektronischer Medien aufweist oder gar in eine «pathologische Internetnutzung» («Onlinesucht» nach sozialen Netzwerken, Chats, «online-Games» oder Pornografie) verfällt. Damit kann er sich Gefährdungen für die eigene Gesundheit, die Leistungen

⁸⁰ Vgl. zu diesen Bezügen (auch) in historischer Sicht SALADIN (Fn. 31), S. 67 ff. Für eine enge Verbindung von Freiheit und Verantwortung auf Schutzbereichsebene plädiert etwa HALDEMANN (Fn. 76), S. 158. Zu Recht kritisch hinsichtlich einer Funktionalisierung der grundrechtlichen geschützten Freiheiten auf Gemeinwohlinteressen HANGARTNER YVO, Zweckbindung der Freiheitsrechte?, in: Recht als Prozess und Gefüge – Festschrift für Hans Huber zum 80. Geburtstag, Bern 1981, S. 377 ff.

⁸¹ SCHWEIZER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Vorbem. zur Sozialverfassung Rz. 21.

⁸² Vgl. HILLGRUBER CHRISTIAN, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, Diss., München 1992, S. 77; MERTEN (Fn. 34), S. 20.

⁸³ Vgl. auch GEIS MAX-EMANUEL, Anspruchsdenken – Exzessive Inanspruchnahme von Grundrechten, in: Bernd Rill (Hrsg.), Grundrechte – Grundpflichten: eine untrennbare Verbindung, S. 27 ff., S. 33 f.

⁸⁴ Vgl. auch LANDOLT HARDY, Auswirkungen der 5. IVG-Revision auf die Schadenminderungspflicht, HAVE 2006, S. 260 ff., 260; RIEMER-KAFKA GABRIELA, Die Pflicht zur Selbstverantwortung – Leistungskürzungen und Leistungsverweigerungen zufolge Verletzung der Schadensverhütungs- und Schadenminderungspflicht im schweizerischen Sozialversicherungsrecht, Habil., Freiburg 1999, S. 66. Vorbehalten bleibt Art. 12 BV – auch bei einer «selbstverschuldeten» Bedürftigkeit sind die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel auszurichten, siehe BGE 131 I 166, E. 4.3 m.H.

in der Schule sowie für sein Arbeits- und Sozialleben aussetzen.⁸⁵ Und dies wiederum verursacht in der Regel Kosten, nicht nur für den Einzelnen selbst, sondern auch für die Gemeinschaft – direkt durch eine Belastung der Sozialversicherungen,⁸⁶ eher mittelbar bspw. durch Produktionsausfälle⁸⁷ oder die Verminderung der persönlichen Leistungsfähigkeit, sich an der Finanzierung des Staates zu beteiligen. Die Eigenverantwortung drückt sich hier insbesondere im sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz der *Schadenminderungspflicht*⁸⁸ aus,⁸⁹ aber auch im Recht zur *Leistungskürzung*, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich (z.T. auch bloss grob fahrlässig) herbeigeführt wurde (vgl. Art. 21 Abs. 1 ATSG⁹⁰; s.a. Art. 37 und 39 UVG⁹¹ i.V.m. Art. 48 ff. UVV⁹²). Inwiefern darüber hinaus Leistungsreduktionen zulässig und geboten sind oder in welchem Umfang auf kostenverursachendes Verhalten mittels Aufklärung oder Verbote eingewirkt werden soll, lässt sich über den Begriff der *Eigenverantwortung* alleine jedoch nicht beantworten. Es handelt sich im Wesentlichen um durch den Gesetzgeber zu entscheidende Fragen.⁹³ Zu berücksichtigen bleiben jedoch verschiedene verfassungsrechtliche Aspekte, etwa die Chancen- und Rechtsgleichheit, die grundrechtlich verbürgten Entfaltungsmöglichkeiten und der Grundrechtsverwirklichungsauftrag,⁹⁴ die staatliche Neutralität mit Blick auf die individuelle Lebensführung,⁹⁵ die Leistungsfähigkeit des Staates als solche und natürlich die individuellen Möglich-

⁸⁵ Vgl. zu diesen Formen der problematischen Internetnutzung BAG, Gefährdungspotenzial von Internet und Online-Games, Expertenbericht des BAG in Erfüllung der Postulate Forster-Vanini (09.3521) vom 09.06.2009 und Schmid-Federer (09.3579) vom 10.06.2009, 12.2.2012, S. 3 ff., abrufbar unter <www.bag.admin.ch/jugendprogramme/10047/13303/>, besucht am 14.2.2015.

⁸⁶ Zum öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Gesundheitskosten vgl. BGE 118 Ia 427, E. 6b und 6d.

⁸⁷ RIEMER-KAFKA (Fn. 84), S. 5.

⁸⁸ BGER 8C_380/2008 vom 17.9.2008, E. 3.2 (Schadenminderungspflicht als allgemeiner Grundsatz des Sozialversicherungsrechts). Eine Schadenminderungspflicht ergibt sich aus anderen Bestimmungen, insbesondere aus Art. 44 Abs. 1 OR und ganz allgemein aus der Pflicht zur schonenden Rechtsausübung (Art. 2 Abs. 1 ZGB), siehe BGER 4C.177/2006 vom 22.9.2006, E. 2.2.

⁸⁹ RIEMER-KAFKA (Fn. 41), S. 140.

⁹⁰ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1).

⁹¹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20).

⁹² Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982 (SR. 832.202).

⁹³ RIEMER-KAFKA (Fn. 41), S. 140. Die politische Diskussion um Leistungskürzungen hat in der jüngeren Zeit an Bedeutung gewonnen, siehe KIESER UELI, Entwicklungen im Sozialversicherungsrecht, in: Stephan Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2014 – Kind als Täter und Opfer, Zürich 2014, S. 237 ff., S. 266.

⁹⁴ Zur gebotenen Berücksichtigung der Grundrechte bei der Auslegung sozialversicherungsrechtlicher Leistungsnormen und der Ermessensausübung vgl. BGE 134 I 105, E. 6.

⁹⁵ Vgl. VAN SPYK (Fn. 18), S. 89.

keiten und Fähigkeiten, Risiken zu erkennen und zu vermeiden⁹⁶. Dieser letztgenannte Gedanke findet sich auch in Art. 6 BV, wonach jede Person «nach ihren Kräften» zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft beitragen soll. Je stärker der (hilfsbedürftige) Einzelne von staatlicher Unterstützung ausgeschlossen wird, desto mehr muss jedenfalls von einer eigentlichen *Entsolidarisierung* gesprochen werden.⁹⁷

3. Berechtigende Aspekte der Eigenverantwortung

Neben diesen eher verpflichtenden Aspekten wird der Begriff der Eigenverantwortung auch in einem «berechtigenden», individuelle Freiheit ermöglichenden und schützenden Sinn verstanden.⁹⁸ Dieser Gedanke kommt insbesondere in den *Grundrechten*, dem *Grundrechtsverwirklichungsauftrag* und dem (gesellschaftspolitischen) *Subsidiaritätsprinzip* zum Ausdruck. Da aber auch die Eigenverantwortung im Sinne des sozialstaatlichen Subsidiaritätsprinzips Dritte vor übermässigen Belastungen schützen soll, fliessen verpflichtende und berechtigende Aspekte der Eigenverantwortung häufig ineinander.

a) Grundrechte und Grundrechtsverwirklichung

Grundrechte wollen individuelle Freiheiten schützen und den Raum für eine *eigenverantwortliche* Lebensgestaltung schaffen.⁹⁹ Der Gedanke der Eigenverantwortung zeigt sich hier als Schutz vor staatlicher «Einmischung»¹⁰⁰ und als Recht zum «Selbstentwurf» und zur «Selbstformung»¹⁰¹. Insofern lässt sich Eigenverantwortung «als Möglichkeit zur Autonomie» verstehen.¹⁰² Eigenverantwortung und Selbstbestim-

⁹⁶ Für eine Berücksichtigung subjektiver Elemente im Zusammenhang mit Leistungskürzungen spricht sich etwa KIESER (Fn. 93), S. 267 aus (Vorwerfbarkeit des Verhaltens, individuelle Betroffenheit durch die Leistungskürzung, bereits bestehende Betroffenheit durch die Folgen des in Frage stehenden Verhaltens).

⁹⁷ Vgl. NIDA-RÜMELIN JULIAN, Über den Respekt vor der Eigenverantwortung des anderen, Interview, in: Neubauer (Fn. 19), S. 31 ff., S. 40.

⁹⁸ KLEMENT (Fn. 31), S. 207.

⁹⁹ RICHLI PAUL, Zweck und Aufgaben der Eidgenossenschaft im Lichte des Subsidiaritätsprinzips, in: ZSR 1998 II, S. 139 ff., S. 211.

¹⁰⁰ Vgl. bezogen auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit HÄFELIN ULRICH/HALLER WALTER/KELLER HELEN, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl. Zürich 2012, Rz. 403.

¹⁰¹ RECK HANS ULRICH, Utopie Eigenverantwortung, Interview, in: Neubauer (Fn. 19), S. 57 ff., S. 57.

¹⁰² RECK (Fn. 101), S. 57.

mung werden umgangssprachlich häufig auch gar nicht unterschieden.¹⁰³ Mit der Bezugnahme auf die Eigenverantwortung lässt sich aber vielleicht stärker zum Ausdruck bringen, dass der Einzelne auch in seiner Entscheidung, was *gut und richtig* für ihn selbst ist und *welchen Risiken und Gefahren* er sich aussetzen will, grundrechtlich geschützt ist.¹⁰⁴ Eigenverantwortung verlangt *Respekt* vor dem Anderen, auch wenn dessen Verhalten als unklug oder unvernünftig empfunden wird.¹⁰⁵ Bezogen auf das Internet ist etwa an das (freiwillige) Veröffentlichen von intimen Fotos oder Videos auf *Social Media*-Plattformen oder den (bewussten) Verzicht auf Privatsphäreneinstellungen in *Social Media*-Profilen zu denken. Eigenverantwortung hat insofern einen «emanzipatorischen» Gehalt und bedeutet «Abwesenheit von fürsorglicher Bevormundung»¹⁰⁶.

Gerade mit Bezug auf die Nutzung des Internets und von *Social Media* im Besonderen stellt sich jedoch die Frage, wie fest der Einzelne tatsächlich in *der Eigenverantwortung belassen werden darf*. Eigenverantwortung meint nicht, dem Einzelnen jegliche Unterstützung und jeglichen Schutz versagen zu dürfen.¹⁰⁷ Ein gegenteiliges Verständnis würde auch dem Grundrechtsverwirklichungsauftrag (Art. 35 BV) nicht hinreichend Rechnung tragen: Das Internet ist zu einem zentralen und unverzichtbaren Bestandteil der *eigenen Lebensgestaltung* geworden,¹⁰⁸ grundlegend für die *Ausübung der Kommunikationsgrundrechte*¹⁰⁹, aber auch für die politische *Mei-*

¹⁰³ Im Duden wird «selbstbestimmt» mit «eigenständig, eigenverantwortlich, nach eigenem Willen» umschrieben, siehe <www.duden.de/rechtschreibung/selbstbestimmt>, besucht am 14.2.2015. Dass eine Handlung selbstbestimmt – aus freiem Willen und ohne Zwang – erfolgt, ist aber regelmässig Voraussetzung, damit der Einzelne dafür *verantwortlich* gemacht werden kann, vgl. z.B. NIDA-RÜMELIN (Fn. 97), S. 31; KOCH (Fn. 34), S. 51; s.a. SALADIN (Fn. 31), S. 31 f. Zwischen Selbstbestimmung und Eigenverantwortung lässt sich ferner dann differenzieren, wenn die Eigenverantwortung als *Folge* der Selbstbestimmung diskutiert wird (eigenverantwortliches Tragen der Kosten und Risiken) oder wenn mit der Bezugnahme auf die Eigenverantwortung eine (gemeinschaftsbezogene) *Begrenzung individueller Freiheiten* gemeint ist, vgl. vorne, Ziff. III.2.

¹⁰⁴ Zum grundrechtlichen Schutz auch risikoreichen und unvernünftigen Verhaltens vgl. TSCHENTSCHER AXEL/LIENHARD ANDREAS, *Öffentliches Recht – Ein Grundriss*, Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 247 ff. und 88, welche gar von einem «unbenannten Freiheitsrecht auf Risiko und Tod» sprechen; s.a. HETTICH PETER, *Kooperative Risikovorsorge – Regulierte Selbstregulierung im Recht der operationellen und technischen Risiken*, Habil., Zürich 2014, Rz. 142.

¹⁰⁵ Vgl. aus ethischer Sicht NIDA-RÜMELIN (Fn. 97), S. 38.

¹⁰⁶ HENSCH (Fn. 34), S. 97; s.a. KOCH (Fn. 34), S. 115 und 134.

¹⁰⁷ WYSS (Fn. 60), S. 318 f.

¹⁰⁸ So ausdrücklich der deutsche Bundesgerichtshof in seinem Urteil III ZR 98/12 vom 24.01.2013, E. II 2.b cc) (1), abrufbar unter <http://medien-internet-und-recht.de/pdf/VT-MIR-2013-Dok-015.pdf> besucht am 20.6.2015.

¹⁰⁹ BRUNNER/BURKERT, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 17 BV Rz. 7; Urteil des EGMR Nr. 3111/10 vom 18.12.2012 i.S. *Ahmet Yildirim gegen Türkei*, Ziff. 48 und 54.

nungsbildung.¹¹⁰ Der Staat hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Einzelne seine Grundrechte wahrnehmen kann und ist gehalten, ihn vor Übergriffen Dritter zu schützen, soweit er dazu selber nicht in der Lage ist.¹¹¹ Dass dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) auch unter Privaten Geltung zu verschaffen ist,¹¹² gewinnt gerade im Internet an besonderer Bedeutung und dürfte angesichts der vielfachen Bedrohungen der Privatsphäre auch gesetzgeberische Anpassungen erforderlich machen.¹¹³ Eine gewisse Entlastung von der Eigenverantwortung im *Social Media*-Bereich liesse sich etwa durch eine Verpflichtung der Datenbearbeiter zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen («*privacy by default*») erreichen oder indem für die Einwilligung in eine Datenbearbeitung *Opt-in* statt *Opt-out*-Verfahren vorgeschrieben werden.¹¹⁴ Auch sind dem Einzelnen ausreichende und effektive Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um sich gegen *Übergriffe und Rechtsverletzungen zur Wehr setzen* zu können. Dem Einzelnen muss es bspw. möglich sein, die Täter von über das Internet begangenen Delikten identifizieren (lassen)

¹¹⁰ Vgl. etwa HALLER WALTER/KÖLZ ALFRED/GÄCHTER THOMAS, Allgemeines Staatsrecht, 5. Aufl. Zürich 2013, Rz. 1320 ff.; s.a. Strategie Informationsgesellschaft 2012 (Fn. 13), S. 5.

¹¹¹ Vgl. statt vieler BIAGGINI, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 35 BV Rz. 7.

¹¹² Vgl. BGE 138 II 346, E. 8.2.

¹¹³ Vgl. die Vorschläge bei SCHWEIZER (Fn. 6), Rz. 1.55 ff.; s.a. den Bericht des Bundesrates vom 9.12.2011 über die Evaluation des Bundesgesetzes über den Datenschutz, BBl 2012 335, 349 ff. (nachfolgend Bericht Evaluation DSGVO). Revisionsarbeiten am DSGVO wurden mittlerweile aufgenommen, vgl. Medienmitteilung vom 1.4.2015, abrufbar unter <www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2015/2015-04-010.html> besucht am 20.6.2015. Angesichts der massiven, durch den Einzelnen kaum bewältigbaren Bedrohungen der Privatsphäre ist aber auch eine Verstärkung des Datenschutzes auf *Verfassungsstufe* zu diskutieren, vgl. SCHWEIZER (Fn. 6), Rz. 1.59 f.; SCHWEIZER RAINER J./RECHSTEINER DAVID, Grund- und menschenrechtlicher Datenschutz, in Passadelis/Rosenthal/Thür (Fn. 2), § 2. S. 41 ff., Rz. 2.92. Verschiedene parlamentarische Vorstösse sind zurzeit hängig: So etwa die parlamentarische Initiative Fathi (14.434) «Schutz der digitalen Identität von Bürgerinnen und Bürgern» vom 20.6.2014 und die parlamentarische Initiative Vischer (14.413) «Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung» vom 21.03.2014 (schon heute geht Art. 13 Abs. 2 BV allerdings über einen blossen Missbrauchsschutz hinaus, vgl. BGE 138 II, E. 8.2; SCHWEIZER, in Ehrenzeller et al. [Fn. 30], Art. 13 Rz. 72 m.w.H.). Ein «Recht auf Vergessenwerden» bejahte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil C-131/12 vom 13.5.2014, abrufbar unter <<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=152065&doclang=DE>>; die dazu ergangenen Richtlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe der EU-Kommission sind abrufbar unter <http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp225_en.pdf> besucht am 20.6.2015.

¹¹⁴ Vgl. dazu im Einzelnen CASPAR (Fn. 6), S. 60 ff.; s.a. Bericht Evaluation DSGVO, 346. Solch sanftem Hinführen auf einen Entscheid wohnt allerdings auch ein («weich») *paternalistisches* Moment inne, vgl. HETTICH (Fn. 104), Rz. 254; s.a. vorne, Fn. 18.

zu können.¹¹⁵ Besondere, intensivierte und die Eigenverantwortung stark relativierende Schutzpflichten obliegen dem Staat zudem gegenüber *Kindern und Jugendlichen*, was der in Art. 11 Abs. 1 BV statuierte «Schutzauftrag»¹¹⁶ deutlich zum Ausdruck bringt.¹¹⁷ Zu denken ist an die Pädokriminalität,¹¹⁸ die Konfrontation mit gewalttätigen oder pornografischen Inhalten,¹¹⁹ aber auch die Problematik der dauerhaften Speicherung von durch Kinder im Internet veröffentlichten oder sie betreffenden Inhalte, was sich im späteren Erwachsenenleben erheblich negativ auswirken kann.¹²⁰ Gefahren können den Kindern dabei auch durch ihre eigenen Eltern erwachsen, etwa wenn diese intime Momente des Familienlebens filmisch festhalten und der Öffentlichkeit auf Videoplattformen zugänglich machen.

Die Grundrechte können sich jedoch – dem Grundsatz nach – *nicht gegen den Einzelnen* selbst wenden.¹²¹ So wäre es höchst bedenklich, dem Grundrechtsträger unter Berufung auf seine eigene *Würde* zu verbieten, sich im Internet (gegen Entgelt) freizügig zu zeigen, etwa vor einer Webcam auszuziehen, sofern kein konkretes Schutzbedürfnis z.B. aufgrund einer Drucksituation besteht.¹²² Bezogen auf den *Kinder- und*

¹¹⁵ Vgl. Urteil des EGMR Nr. 2872/02 vom 2.12.2008 i.S. *K.U. gegen Finnland*, Ziff. 40 ff. (unzureichende Möglichkeiten im innerstaatlichen Recht, den Urheber eines über das Internet begangenen Deliktes identifizieren zu können; Verletzung von Art. 8 EMRK).

¹¹⁶ BIAGGINI, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 11 BV Rz. 4.

¹¹⁷ TSCHENTSCHER/LIENHARD (Fn. 104), Rz. 250.

¹¹⁸ Vgl. Urteil des EGMR Nr. 2872/02 vom 2.12.2008 i.S. *K.U. gegen Finnland*, Ziff. 40 ff.

¹¹⁹ Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 der Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010 (SR 311.039.1) sollen Kinder und Jugendliche vor «Gefahren in Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen, interaktiven und anderen Medien, namentlich vor gewaltdarstellenden und pornografischen Inhalten, Nachstellung und Belästigung, einschliesslich sexueller Belästigung» geschützt werden.

¹²⁰ Vgl. dazu die Erklärung des Ministerkomitees des Europarates vom 20.2.2008 zum Schutz der Würde, Sicherheit und Privatsphäre von Kindern im Internet, abrufbar unter <<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1252427>>; eine deutsche Übersetzung ist zugänglich über <www.bakom.admin.ch/org/international/01000/03316/>, besucht am 14.2.2015.

¹²¹ Vgl. TSCHENTSCHER/LIENHARD (Fn. 104), Rz. 139 f. und 248 («Paternalismusverbot»); eingehend für das deutsche Recht HILLGRUBER (Fn. 82), S. 142 ff. und 176. Die Frage ist allerdings umstritten: So begründet VAN SPYK (Fn. 18), S. 90 f. die Zulässigkeit eines (Grundrechts-)Schutzes vor sich selbst mit den programmatischen Grundrechtsgehalten; und das Bundesgericht rechtfertigt die zwangsweise Behandlung eines kranken Menschen auch mit der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2), Art. 12 BV und der Menschenwürde (Art. 7 BV), vgl. BGE 130 I 16, E. 5.2 und BGE 127 I 6, E. 8.

¹²² Vgl. RHINOW/SCHFEER (Fn. 75), Rz. 1138. Immerhin stellt sich zumindest die *Frage*, ob es nicht so etwas wie eine *Gattungswürde* als «Würde der Gattung Mensch» (MAHLMANN [Fn. 61], S. 1317) gibt, was sich heute v.a. im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsmedizin, den Möglichkeiten, den Menschen «biotechnologisch» zu verändern, und dem ganzen Problemkreis des «*Human Enhancements*» aktualisiert (vgl. ANNER MICHEL, Das Prinzip der Natürlichkeit?, in: Helena

Jugendschutz darf zudem nicht vergessen werden, dass auch Kinder Grundrechtsträger sind und ihre Grundrechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit selbständig ausüben dürfen (Art. 11 Abs. 2 BV).¹²³ Bereits das – in Art. 11 Abs. 1 BV angesprochene¹²⁴ – Kindeswohl verlangt ein gewisses Mass an Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung¹²⁵ und kann auch nicht völlig losgelöst vom Kindeswillen bestimmt werden.¹²⁶ Unabhängig von solchen Fragen darf eine gutgemeinte, fürsorgliche staatliche Aktivität und Grundrechtsverwirklichung jedenfalls nicht dazu führen, Eigenverantwortung vollständig zu untergraben und den Einzelnen in die Hilflosigkeit und Abhängigkeit vom Staat zu drängen.¹²⁷

Zu bedenken ist ferner, dass die Verwirklichung von Grundrechten immer auch zu einer Begrenzung von Freiheiten anderer führen kann.¹²⁸ Eine möglichst umfassende Aufhebung der Anonymität von (potentiellen) Straftätern würde beispielsweise eine weitreichende Vorratsdatenspeicherung bedingen¹²⁹ oder sogar ein Verbot von Anonymisierungsdiensten («*Anonymizer*»; «Anonymisierer») und Verschlüsselungstechniken¹³⁰ (welche ein wichtiges Mittel sind, die legalen Internetaktivitäten vor unzulässiger Überwachung und Datensammlung zu verbergen). Auch die Stärkung von daten-

Zaugg/Lea Schläpfer (Hrsg.), *Recht und Gesundheit*, Zürich 2013, S. 239 ff.). Jedenfalls ist die Menschenwürde immer auch *individualrechtlich* zu sehen. Kritisch zum Verständnis der Menschenwürde als Gattungswürde ANNER, ebd., S. 253; ablehnend auch Bundesamt für Justiz, Gutachten vom 22.6.2004, VPB 68.113, Ziff. 3.1; sehr zurückhaltend SEELMANN KURT, Menschenwürde als Würde der Gattung – ein Problem des Paternalismus?, in: Bijan Fateh-Moghadam/Stephan Sellmaier/Wilhelm Vossenkuhl (Hrsg.), *Grenzen des Paternalismus*, Stuttgart 2010, S. 206 ff.

¹²³ Zur hier nicht zu vertiefenden Frage, ob von Art. 11 Abs. 2 BV nur die persönlichkeitsnahen oder alle Grundrechte angesprochen sind, vgl. REUSSER/LÜSCHER, in: Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 11 BV Rz. 44 f. m.H.

¹²⁴ BGE 132 III 359, E. 4.4.2.

¹²⁵ DETTENBORN HARRY, *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*, 4. Aufl. München 2014, S. 54.

¹²⁶ DETTENBORN (Fn. 125), S. 81 ff. 107 ff.; SIMONI HEIDI, *Sozialwissenschaftliche Grundlagen zu den Konzepten «Kindeswohl, Familie und Elternschaft» im Fortpflanzungsmedizinengesetz*, Gutachten im Auftrag des BAG, Zürich, September 2012, S. 24, abrufbar unter <www.bag.admin.ch/themen/medizin/03878/03882/>, besucht am 14.2.2015. In der Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes vom 29. Juni 1994, BBl 1994 V 1 ff., 15, wird denn auch betont, dass die Bestimmung des Kindeswohls nicht im freien Belieben des Staates stehe, sondern auch die Autonomie des Kindes sowie die Rechte der Eltern zu berücksichtigen sind.

¹²⁷ RICHLI (Fn. 99), S. 203.

¹²⁸ Vgl. GRIMM DIETER, *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt a.M., S. 221 f.

¹²⁹ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil C-293/12 und C-594/12 vom 8.4.2014 die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung als unvereinbar mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bezeichnet.

¹³⁰ Vgl. NZZ vom 15.01.2015, S. 5 («Britische Konservative wollen totale Internetüberwachung»).

schutzrechtlichen Lösungsrechten bis hin zu einem Recht auf Vergessen(werden)¹³¹ ist zumindest auch im Kontext der Informations- und Meinungsfreiheit zu diskutieren.¹³² Ebenfalls können sich Kinder- und Jugendschutzmassnahmen im Internet («Jugendmedienschutz») unmittelbar auf Dritte auswirken, wenn etwa die Verbreitung gewisser jugendgefährdender Inhalte generell untersagt würde oder wenn das Internet generellen (staatlichen) «Filterungsmassnahmen» unterworfen würde.¹³³ Die Reichweite der staatlichen Schutzpflichten ist deshalb auch daran zu bemessen, welchen Gefahren die zu Schützenden in *Eigenverantwortung* selber begegnen können – womit sich gleichzeitig Bezüge zwischen der Eigenverantwortung und dem *Verhältnismässigkeitsprinzip* zeigen. Bezogen auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch problematische Medieninhalte und die Internetnutzung als solche stehen zudem die *Eltern* in der Verantwortung,¹³⁵ welche sie z.B. durch die Installation von Internetfiltern wahrnehmen können oder – mit dem gebotenen Respekt vor der (kindswohlrelevanten¹³⁶) Privatsphäre (und wiederum der Eigenverantwortung) der Kinder – durch nachträgliche Kontrolle der besuchten Internetseiten oder der in einem sozialen Netzwerk (neu) geknüpften Kontakte.¹³⁷ Eine solche Verantwortungszuweisung an die Eltern setzt aber voraus, dass sie überhaupt in der Lage sind, die mit der Internetnutzung verbundenen Gefahren zu erkennen und ihnen entgegenzutreten – was zuweilen fraglich ist.¹³⁸ Insbesondere sollte man sich nicht der Illusion hergeben, im Zeitalter von Smartphones und Tablets liesse sich die Internetnutzung der Kinder umfassend kontrollieren.¹³⁹ Zentral für einen angemessenen Ausgleich

¹³¹ Vgl. vorne, Fn. 113.

¹³² Vgl. dazu WEBER ROLF H./HEINRICH ULRIKE I., Verletzt das Recht auf Vergessen(werden) des EuGH die Meinungsäusserungsfreiheit?, in: Jusletter IT vom 11. Dezember 2014.

¹³³ Zur Problematik von Internetfiltern und den potentiellen Konflikten mit der Meinungs- und Informationsfreiheit siehe die Empfehlung Rec(2008)6 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 26.3.2008 über Massnahmen zur Wahrung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Hinblick auf Internetfilter, abrufbar unter <<https://wcd.coe.int/View-Doc.jsp?Ref=CM/Rec%282008%296&Language=lanEnglish&Ver=original>>; eine deutsche Übersetzung ist zugänglich über <www.bakom.admin.ch/org/international/01000/03316/>, besucht am 14.2.2015.

¹³⁴ Vgl. zu solchen Konflikten mit Bezug auf weiche Pornografie auch SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, Weiche Pornographie im Internet und in der Mobiltelefonie (Art. 197 Ziff. 1 StGB), in: Schwarzenegger/Nägeli (Fn. 3), S. 33 ff., S. 42, 77 f. und 89.

¹³⁵ BGE 133 II 136 S. 149, E. 6.5.2; Stellungnahme des Bundesrates vom 29.8.2012 zur Motion Schmid-Federer (12.3476), «Anpassung des Tatbestandes sexueller Belästigung von Minderjährigen» vom 12.06.2012.

¹³⁶ Vgl. vorne bei Fn. 125 und 126.

¹³⁷ Vgl. RUMMLER KLAUS/SIGNER SARA/HIPEL EVELINE, Mehr Unterstützung statt Einschränkung, in: digma 2014, S. 6 ff., S. 8.

¹³⁸ Social Media-Bericht (Fn. 1), S. 51.

¹³⁹ Vgl. RUMMLER/SIGNER/HIPEL (Fn. 137), S. 6.

zwischen Schutz- und Freiheitsbedürfnissen erscheint jedenfalls die *Stärkung und Förderung der Eigenverantwortung* im Sinne der *Medienkompetenz* oder der *Datenschutzkompetenz* («Datenschutzkompetenzförderung»¹⁴⁰).¹⁴¹

b) Eigenverantwortung und Subsidiaritätsprinzip

ba) Im Allgemeinen

Der Gedanke der Eigenverantwortung steht in einem engen Zusammenhang mit dem *Subsidiaritätsprinzip*.¹⁴² Danach soll die höhere Ebene eine Aufgabe erst dann zur Erfüllung an sich ziehen bzw. ein Bedürfnis erst dann befriedigen¹⁴³, wenn die nachgeordnete Ebene dazu nicht in der Lage ist.¹⁴⁴ Die Fähigkeit zur *eigenverantwortlichen* Aufgabenerledigung und Bedürfnisbefriedigung wird damit zu dem unter Subsidiaritätsaspekten massgeblichen Gesichtspunkt, um Umfang und Ausmass der staatlichen Intervention und Leistungserbringung zu bestimmen.¹⁴⁵ Und je strenger das Subsidiaritätsprinzip gehandhabt wird, desto mehr Eigenverantwortung wird vom Einzelnen abverlangt, wie auch umgekehrt das Subsidiaritätsprinzip strenger zu handhaben ist, je mehr Eigenverantwortung vom Einzelnen eingefordert wird. Gleichzeitig wird im

¹⁴⁰ CASPAR (Fn. 6), S. 61 f.

¹⁴¹ Dazu hinten, Ziff. III.4.

¹⁴² LECHLER HELMUT, Das Subsidiaritätsprinzip – Strukturprinzip einer europäischen Union, Berlin 1993, S. 49; LIENHARD ANDREAS, Einbezug von Privaten bei der Gewährleistung des Umweltschutzes – Kooperations- und Auslagerungsvereinbarungen als Vollzugsinstrumente?, in: URP 2006, S. 1 ff., S. 9 f.; RICHLI (Fn. 99), S. 303. Das Subsidiaritätsprinzip hat einen wichtigen Ursprung in der katholischen Soziallehre – der *Enzyklika Quadragesimo Anno* aus dem Jahr 1931, vgl. RICHLI (Fn. 99), S. 158 f.; es hängt aber auch eng mit der liberalen Staatstheorie zusammen, vgl. ISENSEE JOSEF, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht – Eine Studie über das Regulativ des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft, Diss, Berlin 1968, S. 44 ff. und 71; vgl. ferner GABRIEL KARL, Das Subsidiaritätsprinzip in Quadragesimo anno – Zur ideenpolitischen Genese eines Grundbegriffs der katholischen Soziallehre, in: Anton Rauscher (Hrsg.), Subsidiarität – Strukturprinzip in Staat und Gesellschaft, Köln 2000, S. 13 ff., S. 26 ff.; weitere Hinweise zur Herkunft des Subsidiaritätsprinzips bei RICHLI (Fn. 99), S. 157 ff.

¹⁴³ Bezogen auf das Verhältnis Staat – Private sollte vielleicht weniger von Aufgaben gesprochen werden, sondern von der Lösung von *Problemen* oder der Befriedigung von *Bedürfnissen*. Die Privaten haben keine «Aufgaben» im eigentlichen Sinn, vgl. ISENSEE JOSEF, Subsidiarität – Das Prinzip und seine Prämissen, in: Peter Blickle/Thomas O. Hüglin/Dieter Wyduckel (Hrsg.), Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft, Berlin 2002, S. 129 ff., S. 161 f.

¹⁴⁴ Vgl. NÖRR KNUT WOLFGANG, Subsidiarität, privatrechtstheoretisch betrachtet, in: Knut Wolfgang Nörr/Thomas Oppermann, Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit, Tübingen 1997, S. 239 ff., S. 244; ISENSEE (Fn. 142), S. 28 und 71 f.; ferner HALLER/KÖLZ/GÄCHTER (Fn. 110), S. 22; WYSS (Fn. 60), S. 32.

¹⁴⁵ Vgl. WYSS (Fn. 60), S. 34.

Subsidiaritätsprinzip ein «Hilfsgebot» gesehen¹⁴⁶ – im Sinne einer *Hilfe zur Selbsthilfe*,¹⁴⁷ einer *Unterstützung*, wo diese nötig ist,¹⁴⁸ und damit letztlich auch einer *Befähigung* zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung und Bedürfnisbefriedigung. In diesem Solidaritätsbezug¹⁴⁹ verliert das Subsidiaritätsprinzip jedoch einiges an Konturen¹⁵⁰ und kann einer die Eigenverantwortung (bevormundend) untergrabenden Kontrolle (Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, korrekter Einsatz der gewährten Mittel usw.) geradezu Vorschub leisten.¹⁵¹ Dieses Hilfsgebot ist jedoch nicht als eigentlicher (sozialstaatlicher) Fürsorgeauftrag zu verstehen, sondern dient der Verwirklichung des *Subsidiaritätsprinzips* als solches: Ohne (nachgeordnete) Ebenen, die zur selbständigen Aufgabenerfüllung und Bedürfnisbefriedigung tatsächlich in der Lage sind und bleiben, liefe es mittel- bis langfristig ins Leere.¹⁵²

Das Subsidiaritätsprinzip zwischen den *verschiedenen Staatsebenen* wird ausdrücklich in *Art. 5a* und *Art. 43a BV* verankert.¹⁵³ Ihm kommt hier primär die Bedeutung einer staatspolitischen Maxime zu,¹⁵⁴ es entfließen ihm jedoch auch an Bundesrat und Parlament gerichtete Begründungspflichten, warum eine Aufgabe durch den Bund und nicht durch die Kantone erfüllt werden muss.¹⁵⁵ Bezogen auf das Verhältnis *Staat – Gesellschaft* findet sich der Gedanke der Subsidiarität im hier umschriebenen Sinne (wiederum) in *Art. 6 BV*,¹⁵⁶ wenn auch nicht zu verkennen ist, dass *Art. 6 BV* wesentlich vom Gedanken der Nachrangigkeit (*sozial-)*staatlicher Hilfe und der Entlastung des Staates geprägt ist.¹⁵⁷ Das Subsidiaritätsprinzip klingt zudem in den Grundrechten¹⁵⁸ bzw. dem für eine Grundrechtseinschränkung notwendigen «Rechtfertigungszwang» (*Art. 36 BV*) an.¹⁵⁹ Beim Subsidiaritätsprinzip wird aber zusätzlich geprüft, ob es der staatlichen Intervention *tatsächlich bedarf*, eine Frage die beim öffentlichen

¹⁴⁶ RICHLI (Fn. 99), S. 159 und 299; HALDEMANN (Fn. 76), S. 156.

¹⁴⁷ NÖRR (Fn. 144), S. 245.

¹⁴⁸ RICHLI (Fn. 99), S. 160.

¹⁴⁹ HALDEMANN (Fn. 76), S. 156; GABRIEL (Fn. 142), S. 43; ferner LECHLER (Fn. 142), S. 36.

¹⁵⁰ Vgl. ISENSEE (Fn. 142), S. 30.

¹⁵¹ Vgl. NÖRR (Fn. 144), S. 245.

¹⁵² Vgl. NÖRR (Fn. 144), S. 245; s.a. ISENSEE (Fn. 142), S. 30.

¹⁵³ Der Gedanke der Subsidiarität findet sich freilich auch in anderen Verfassungsbestimmungen, etwa in *Art. 3, 46* und *47 BV*. Von *Art. 43a BV* ist primär das Verhältnis Bund – Kantone angesprochen, vgl. SCHWEIZER/MÜLLER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), *Art. 43a BV Rz. 6*.

¹⁵⁴ BGE 138 I 378, E. 8.4

¹⁵⁵ SCHWEIZER/MÜLLER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), *Art. 5a BV Rz. 16, 21, 23* und *28 m.H.*

¹⁵⁶ HÄBERLE, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), *Art. 6 BV Rz. 15*; KOCH (Fn. 34), S. 134 und 115.

¹⁵⁷ Vorne, Ziff. III.2 und Fn. 72.

¹⁵⁸ RICHLI (Fn. 99), S. 211.

¹⁵⁹ ISENSEE (Fn. 143), S. 162.

Interesse nicht zwingend gestellt wird¹⁶⁰ (womit sich auch die Verhältnismässigkeitsprüfung nicht durchwegs an einem «subsidiaritätsgemässen» Ziel ausrichtet¹⁶¹). Dem Gesetzgeber kommt zudem ein grosser Spielraum bei der Bestimmung der öffentlichen Interessen zu, sofern diese nicht geradezu willkürlich oder verfassungsrechtlich unzulässig sind.¹⁶² Zu diskutieren bliebe allerdings, ob sich die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit nicht aus einer Missachtung des Subsidiaritätsprinzips ergeben könnte; doch dürften sich Geltung und Umfang des Subsidiaritätsprinzips für eine solch weitreichende Annahme wohl zu wenig deutlich aus der Verfassung selbst ergeben.¹⁶³ Ob es sich darüber hinaus rechtfertigt, das Subsidiaritätsprinzip im Verhältnis Staat – Gesellschaft – Individuum als *eigenständigen Verfassungsgrundsatz* zu bezeichnen,¹⁶⁴ ist angesichts seines unklaren Gehaltes und seiner teils widersprüchlichen Aussagen zumindest mit Unsicherheiten verbunden.¹⁶⁵

bb) Subsidiaritätsprinzip und Internet

In der *konkreten Umsetzung* des Subsidiaritätsprinzips bleiben jedoch viele Fragen offen. Dies gilt gerade auch im Zusammenhang mit der Internetnutzung:

Schwierigkeiten ergeben sich zunächst aus einer *föderalistischen Perspektive*, namentlich bezogen auf präventiv-polizeiliche Tätigkeiten (Gefahrenabwehr) und die Strafverfolgung. Internetkriminalität ist häufig auslandsbezogen und kantonsübergreifend, erfordert vielfältige Koordinationsmassnahmen und – angesichts ihrer technischen Komplexität – auch spezifische Informatikkenntnisse.¹⁶⁶ In einem födera-

¹⁶⁰ Vgl. RICHLI (Fn. 99), S. 212 f.; s.a. ISENSEE (Fn. 142), S. 278 f. Für eine Berücksichtigung des Subsidiaritätsgedankens bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses: MOOR PIERRE/FLÜCKIGER ALEX-ANDRE/MARTENET VINCENT, *Droit administratif*, Vol. 1: Les fondements généraux, Bern 2012, S. 757 und 787; in diese Richtung wohl auch WYSS (Fn. 60), S. 17, 25 und 566; ferner MÜLLER (Fn. 78), Rz. 54: «Das in Art. 6 formulierte Subsidiaritätsprinzip ist für die inhaltliche Bestimmung und Gewichtung eines jeden öffentlichen Interesses mit wegleitend.»

¹⁶¹ Vgl. ISENSEE (Fn. 142), S. 91 und 314; s.a. RICHLI (Fn. 99), S. 212, 270 und 302.

¹⁶² BGE 138 I 378, E. 8.3.

¹⁶³ Vgl. TSCHANNEN (Fn. 72), § 6 Rz. 4: «Das Subsidiaritätsprinzip hingegen schillert zu sehr, als dass ihm der Wert einer konturierten Normidee zugesprochen werden könnte.»

¹⁶⁴ So z.B. RICHLI (Fn. 99), S. 266 ff. und 300 f.

¹⁶⁵ Bezogen auf das deutsche Grundgesetz vgl. LECHLER (Fn. 142), S. 49 und 53. Auch ein eigentliches Strukturprinzip dürfte wohl nicht vorliegen, vgl. TSCHANNEN (Fn. 72), § 6 Rz. 4. Im Zusammenhang mit der Zulässigkeit unternehmerischen Staatshandelns spricht das Bundesgericht vom Subsidiaritätsprinzip als «wirtschaftspolitisches Leitbild» und nicht als «justiziable Rechtsregel» (BGE 138 I 378, E. 8.4).

¹⁶⁶ Der Kanton Zürich hat ein eigenständiges «Kompetenzzentrum Cybercrime» eingerichtet, als nationales Kompetenzzentrum wirkt KOBİK, vgl. Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBİK, Jahresbericht 2013, Bern, 27.3.2014, S. 4, 27 und 33, abrufbar unter <www.cybercrime.admin.ch/dam/data/kobik/Berichte/2014-18/rechenschaftsbericht-2013-d.pdf>, besucht am 14.2.2015.

listisch organisierten Staatswesen kann dies zu Effizienzverlusten führen. Bezogen auf die *Strafverfolgung* gewinnt Art. 27 StPO¹⁶⁷ an Bedeutung, der dem Bund bei unklarer Strafverfolgungszuständigkeit im Verhältnis Bund – Kantone die Möglichkeit für «erste Ermittlung» (insbes. zwecks Feststellung der Zuständigkeit und ersten Massnahmen der Beweissicherung) gewährt. Diese Bestimmung ist auch als Reaktion auf die Problematik der Internetkriminalität zu sehen.¹⁶⁸ Effizienzüberlegungen im Bereich der auslandsbezogenen und komplexen Internetkriminalität spielen nach der Rechtsprechung zudem bei der Bestimmung der *Bundesstrafverfolgungszuständigkeiten* nach Art. 24 StPO eine Rolle.¹⁶⁹ Im Bereich der (präventiv-polizeilichen) *Erkennung und Abwehr von Straftaten* verfügt der Bund angesichts der kantonalen Polizeihochheit aber nur über partielle Kompetenzen.¹⁷⁰ Die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung oder das Bedürfnis nach einer Koordination auf Stufe Bund (Art. 43a Abs. 1 BV) ändern daran nichts.¹⁷¹ Angesichts der Wichtigkeit und Komplexität der vorbeugenden Bekämpfung der Internetkriminalität (z.B. im Bereich der Pädokriminalität) stellt sich zumindest Frage, ob die Rolle des Bundes – abgestimmt auf die Bedürfnisse der Kantone – nicht durch eine Verfassungsänderung gestärkt werden müsste.¹⁷²

Auch im Verhältnis *Staat – Gesellschaft – Individuum* stösst das Subsidiaritätsprinzip an Grenzen. Zwar gibt es Bereiche, die der Eigenverantwortung – im Sinne einer

¹⁶⁷ Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).

¹⁶⁸ Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff., 1141, Fn. 176; KIPFER DANIEL, Art. 27 StPO Rz. 3, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Art. 1–195 StPO, 2. Aufl. Basel 2014.

¹⁶⁹ Vgl. zum *Phishing* die vorne, in Fn. 11 zitierten Entscheide des Bundesstrafgerichts.

¹⁷⁰ SCHWEIZER/MOHLER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Vorbem. zur Sicherheitsverfassung Rz. 24 ff. Polizeirecht erlassen und anwenden kann der Bund nach Auffassung des Bundesrates (nur, aber immerhin) insofern, «soweit es sich um Aufgaben handelt, die mit der Strafverfolgung so eng verknüpft sind, dass sie auf Artikel 123 BV abgestützt werden können». Zudem müssen die betreffenden Sachverhalte in die Gerichtsbarkeit des Bundes fallen, siehe Bericht des Bundesrates vom 2.3.2012 in Erfüllung des Postulats Malama 10.3045 vom 3. März 2010 Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen, BBl 2012 4459 ff., 4570 f. und 4575 (nachfolgend Ber. Malama).

¹⁷¹ SCHWEIZER/MÜLLER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 43a, Rz. 8 m.w.H. und Rz. 9 a.E. Auch die in Art. 57 BV statuierte Koordinationspflicht begründet für sich genommen keine Bundeskompetenz, kann nach Auffassung des Bundesrates allerdings im Zusammenspiel mit anderen Erwägungen (Sicherheitsbelange mit teilweiser, allerdings nicht bloss marginaler Bundeskompetenz; Erforderlichkeit einer Koordination unter Einbezug oder Leitung des Bundes) kompetenzbegründend sein, siehe Ber. Malama (Fn. 170), 4486.

¹⁷² Vgl. SCHWEIZER/MOHLER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Vorbem. zur Sicherheitsverfassung Rz. 70 und 78; s.a. Ber. Malama (Fn. 170), 4571 und 4598.

«Selbstkontrolle»¹⁷³ – grundsätzlich überlassen werden können und nicht zwingend einer staatlichen Intervention bedürfen.¹⁷⁴ Zu denken ist etwa an grundlegende und technisch wenig anspruchsvolle Vorkehrungen im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes¹⁷⁵ («Selbstdatenschutz»¹⁷⁶). In diesen Bereichen existieren zudem private Initiativen und Hilfsangebote.¹⁷⁷ Der Staat muss hingegen dort unterstützend und fürsorglich tätig werden, wo der Einzelne *überfordert* ist¹⁷⁸ und es zur *Grundrechtsverwirklichung* notwendig erscheint.¹⁷⁹ Zu bedenken ist ferner die gesamtgesellschaftliche, demokratische und volkswirtschaftliche *Bedeutung des Internets* und das gewichtige öffentliche Interesse an funktionierenden Informations- und Kommunikationsstrukturen.¹⁸⁰ Auch verursacht die Internetkriminalität hohe *volkswirtschaftliche Schäden*.¹⁸¹ Ein Zugang zum Internet ist zudem Bestandteil der *Grundversorgung* i.S.v. Art. 92 Abs. 2 BV,¹⁸² an welche aber auch qualitative Anforderungen bestehen.¹⁸³ Dass Grundversorgungsleistungen (im Fernmeldebereich) allgemein,

¹⁷³ Stn. BR Po. 01.3517 (Fn. 13).

¹⁷⁴ Vgl. auch Antwort BR Ip. 02.3134 (Fn. 13).

¹⁷⁵ NCS-Strategie (Fn. 14), S. 570; Stn. BR Mo. 13.3841 (Fn. 15); Stn. BR Mo. 13.4086 (Fn. 15).

¹⁷⁶ Vgl. zu den Möglichkeiten und Grenzen des Selbstdatenschutzes mit Bezug auf die Tracking-Problematik POHLMANN NORBERT, Tracking im Internet und Selbstdatenschutz, in: *digma* 2014, S. 144 ff.

¹⁷⁷ Z.B. durch die *Swiss Internet Security Alliance (SISA)*, vgl. <www.swiss-isa.ch>; s.a. auch den Newsletter von MELANI vom 1.9.2014 – «Zusammenarbeit für mehr Sicherheit im Internet», abrufbar unter, <www.melani.admin.ch/dienstleistungen/archiv/01585/index.html?lang=de>, besucht am 14.2.2015.

¹⁷⁸ NCS-Strategie (Fn. 14), S. 570.

¹⁷⁹ Vorne, Ziff. III.3.a).

¹⁸⁰ Vgl. Stn. BR Mo. 13.3841 (Fn. 15); POHLMANN (Fn. 176), S. 149.

¹⁸¹ Wie hoch die tatsächlichen Schäden sind, ist jedoch schwierig zu ermitteln. Das *Center for Strategic and International Studies (CSIS)* schätzt in seiner zusammen mit McAfee erstellten Studie «*The Economic Impact of Cybercrime and Cyber Espionage*» vom Juli 2013 die weltweit durch Internetkriminalität verursachten Kosten auf 300 Milliarden bis 1 Billion US-Dollar jährlich (die Studie ist abrufbar unter <http://csis.org/files/publication/60396rpt_cybercrime-cost_0713_ph4_0.pdf>). Interpol bezifferte im Jahr 2012 die jährlich in Europa durch Cybercrime verursachten Kosten auf 750 Milliarden Euro, vgl. <www.interpol.int/en/content/download/14086/99246/version/1/file/41ERC-Khoo-Opening-Speech.pdf>, besucht am 14.2.2015; *Symantec* spricht im *Norton Report 2013* von weltweit durch Cybercrime direkt verursachten Schäden von 113 Milliarden Dollar, vgl. <www.symantec.com/content/en/us/about/presskits/b-norton-report-2013.pptx>, besucht am 14.2.2015.

¹⁸² Vgl. HETTICH/STEINER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 92 BV Rz. 14; ferner SCHWEIZER/MÜLLER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 43a Rz. 18; Bericht des Bundesrates vom 23.6.2004 «Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)», BBl 2004 4569 ff., 4588 f.; Strategie Informationsgesellschaft 2006, S. 2; Botschaft zu einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung vom 8. Mai 2013, BBl 2013 3407 ff., 3415.

¹⁸³ Vgl. HETTICH/STEINER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 92 BV Rz. 13; BRUNNER/BURKERT, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 17 BV Rz. 7; s.a. Stn. BR Mo. 13.3841 (Fn. 15).

gleichmässig und ausreichend zu erbringen sind (Art. 43a Abs. 5 BV und Art. 92 Abs. 2 BV), wirkt sich auf die Handhabung des Subsidiaritätsprinzips aus,¹⁸⁴ wenn auch eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Grundversorgung nicht zwingend durch den Staat selbst zu erbringen ist.¹⁸⁵

Die Komplexität der sich im Internetbereich stellenden Probleme erfordert zudem eine Zusammenarbeit mit Privaten¹⁸⁶ – gerade auch was die Bekämpfung von Cyber-Risiken anbelangt.¹⁸⁷ Ebenfalls kann sich eine (finanzielle, beratende) Unterstützung privater Aktivitäten und Organisationen als notwendig erweisen.¹⁸⁸ Diese (partnerschaftliche) Zusammenarbeit mit (bestehenden oder allenfalls zu schaffenden) gesellschaftlichen «Intermediären»¹⁸⁹ ist kein Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, sondern vielmehr eine *Möglichkeit*, ihm Rechnung zu tragen.¹⁹⁰ Gleichzeitig wird der Staat damit vor einer *eigentlichen Überforderung* bewahrt;¹⁹¹ dieser Schutz der staatlichen Ressourcen ist ebenfalls ein Anliegen des Subsidiaritätsprinzips.¹⁹² Allerdings gibt es Aufgaben, die zum Vornherein dem Staat vorbehalten sein müssen, wie namentlich solche aus dem Bereich des Gewaltmonopols (Polizei und Strafverfol-

¹⁸⁴ SCHWEIZER/MÜLLER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 43a BV Rz. 16.

¹⁸⁵ Vgl. bezogen auf die Telekommunikation HETTICH/STEINER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 92 BV Rz. 15; s.a. SCHWEIZER/MÜLLER, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 43a BV Rz. 17.

¹⁸⁶ Vgl. z.B. die Antwort des Bundesrates vom 25.5.2011 auf die Interpellation Vogler (11.3380) «Digitale Nachhaltigkeit in der Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz» vom 14.4.2011.

¹⁸⁷ Vgl. NCS-Strategie (Fn. 14), S. 564, 570 und 594; ferner Stn. BR Mo. 13.4086 (Fn. 15). Als Beispiel zu erwähnen ist der – im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS) gegründete – Verein *Swiss Cyber Experts*, welcher dem Gemeinwesen bei schweren Bedrohungen im Cyber-Bereich mit Expertenwissen zur Verfügung steht, vgl. dazu die Medienmitteilung vom 24.3.2015, abrufbar unter <www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=56654>, besucht am 20.6.2015.

¹⁸⁸ Z.B. gestützt Art. 2 Abs. 2, Art. 4 und Art. 5 der Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010 (SR 311.039.1) oder Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KFJG) vom 30. September 2011; s.a. Art. 386 StGB.

¹⁸⁹ HÖFFE OTFRIED, Subsidiarität als staatsphilosophisches Prinzip, in: Nörr/Oppermann (Fn. 144), S. 49 ff., S. 55.

¹⁹⁰ RICHLI (Fn. 99), S. 277 und 301; s.a. KOLLER (Fn. 21), S. 685. Der Subsidiaritätsgedanke hängt damit auch mit dem «Gewährleistungsstaat» und einem «kooperativen Staatsverständnis» zusammen, siehe LIENHARD (Fn. 142), S. 10.

¹⁹¹ SCHOCH (Fn. 9), S. 95: Notwendigkeit einer «Verantwortungsteilung zwischen Staat und Informationsgesellschaft» damit sich der Staat vor einer «Selbstüberforderung» bewahren könne.

¹⁹² Vgl. BAUMGARTNER ALOIS, «Jede Gesellschaftstätigkeit ist ihrem Wesen nach subsidiär» – Zur anthropologischen und theologischen Begründung der Subsidiarität, in: Nörr/Oppermann (Fn. 144), S. 13 ff., S. 20 ff.

gung). Diese bilden regelmässig keinen Ansatzpunkt für Subsidiaritätsüberlegungen.¹⁹³

4. Eigenverantwortung als Kompetenz, Erziehungs-, Bildungs- und Befähigungsziel

Die Eigenverantwortung kann auch als *Bildungs- und Erziehungsziel* wirken. In diesem Gehalt wird sie in Art. 6 BV angesprochen,¹⁹⁴ doch ebenso in Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV, wenn Eigenverantwortung im Sinne eines Respekts vor der Eigenverantwortung der *anderen* und einer Rücksichtnahme auf die Anliegen der *Gemeinschaft* verstanden wird.¹⁹⁵ Aber Eigenverantwortung ist gleichzeitig eine – zu erwerbende und zu vermittelnde – *Fähigkeit*. Der Einzelne muss lernen und in die Lage versetzt werden, sein Leben *selbständig* zu führen (vgl. Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV¹⁹⁶), auch durch Erwerb von Kompetenzen und Wissen, wie Risiken für das eigene Wohlergehen erkannt und bewältigt werden können. Angesprochen ist damit die *befähigende* staatliche Fürsorge.¹⁹⁷

In diesem letztgenannten Sinn – die Rede ist manchmal auch von «*Empowerment*» – zeigt sich die Eigenverantwortung im vorliegenden Kontext insbesondere in Gestalt der *Datenschutzkompetenz* und der *Medienkompetenz*; letztere verstanden als die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und den neuen Medien.¹⁹⁸ Die (staatliche) Stärkung der

¹⁹³ ISENSEE (Fn. 143), S. 164.

¹⁹⁴ Vgl. HÄBERLE, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 6 BV Rz. 12; KOCH (Fn. 34), S. 118 f. und 134 f. Eher kritisch zu diesem Aspekt BIAGGINI, in Ehrenzeller et al. (Fn. 30), Art. 6 BV Rz. 2, wonach sich die Verfassung «gewissermassen als Erzieherin des Menschengeschlechts» versuche.

¹⁹⁵ Auf die «Verantwortung» und die Gemeinschaft nimmt auch das kantonale Bildungsrecht häufig Bezug, vgl. z.B. Art. 3 Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen vom 13.1.1983 (VSG, sGS 213.1): Unterstützung der Eltern «in der Erziehung des Kindes zu einem [...] gemeinschaftsfähigen Menschen» (Abs. 1); Erziehung «zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger» (Abs. 3). Vgl. ferner Art. 2 Bst. b KJFG.

¹⁹⁶ Vgl. auch Art. 3 Abs. 2 VSG (Fn. 195): «Sie [die Volksschule, d. Verf.] fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte der Schülerin und des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an.»

¹⁹⁷ Vgl. MÜLLER (Fn. 56), S. 77.

¹⁹⁸ Antwort BR Ip. 02.3134 (Fn. 13); Stn. BR Po. 01.3517 (Fn. 13); Strategie Informationsgesellschaft 2012 (Fn. 13), S. 8. Im Social Media-Bericht (Fn. 1), Fn. 21 wird Medienkompetenz als die «Fähigkeit» umschrieben, «Medien auszuwählen und zu nutzen, Medieninhalte zu verstehen und kritisch zu bewerten, die Medienwirtschaft zu verstehen und Medieneinflüsse zu erkennen sowie in vielfältigen Kontexten kommunizieren und Transaktionen tätigen zu können.»

Medienkompetenz nimmt heute einen zentralen Stellenwert ein:¹⁹⁹ Sie ist zu vermitteln durch Bildung,²⁰⁰ hat aber letztlich die ganze Bevölkerung zu erfassen, erfordert eine Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, der Medienbranche und der Wissenschaft und hat insbesondere auch Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen in den Blick zu nehmen.²⁰¹ Befähigung zu einem eigenverantwortlichen Umgang mit dem Internet und den Kommunikationstechnologien macht auch informierendes Staatshandeln erforderlich, etwa indem vor aktuellen Gefahren im Bereich der Internetkriminalität gewarnt wird²⁰² oder – wo nötig – Möglichkeiten für den Eigenschutz oder die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche aufgezeigt werden.²⁰³ Zu berücksichtigen bleibt allerdings, dass in der Schweiz eine Vielzahl an *privaten* Informations-, Schulungs- und Beratungsangeboten existiert.²⁰⁴ Diese bestehenden privaten Initiativen sind – ganz

¹⁹⁹ Vgl. Empfehlung Rec(2006)12 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 27.9.2006 über die Befähigung von Kindern zum Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, abrufbar unter <<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1041181>>, besucht am 14.2.2015; eine deutsche Übersetzung ist zugänglich über <www.bakom.admin.ch/org/international/01000/03316/>, besucht am 14.2.2015. Angesichts der Wichtigkeit der Medienkompetenz hat der Bundesrat im Jahr 2010 das «Nationale Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen (Jugend und Medien)» initiiert. Über die Ergebnisse des Programms und allfällige Vorschläge für die künftige Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes wird ein Jugendmedienschutzbericht Auskunft geben, vgl. <www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00071/03045/>, besucht am 14.2.2015, und die dort verlinkten Dokumente; s.a. SCHWEIZER (Fn. 6), Rz. 153. Ein Überblick über aktuelle Angebote und Bestrebungen zur Stärkung der Medienkompetenz findet sich bei VOLLMER (Fn. 9), S. 113 ff.

²⁰⁰ Vgl. Antwort BR Ip. 02.3134 (Fn. 13); Stn. BR Po. 01.3517 (Fn. 13); RUMMLER/SIGNER/HIPEL (Fn. 137), S. 7. Dass die «Schülerinnen und Schüler an der Mediengesellschaft selbstbestimmt, kreativ und mündig teilhaben und sich sachgerecht und sozial verantwortlich verhalten», dass sie «Aufbau und Funktionsweise von informationsverarbeitenden Systemen» verstehen und «Konzepte der sicheren Datenverarbeitung anwenden» können, sind Zielsetzungen im Lehrplan 21, siehe <<http://vorlage.lehrplan.ch/index.php?nav=200&code=bl1010&la=yes>>, besucht am 14.2.2015.

²⁰¹ Vgl. Strategie Informationsgesellschaft 2012 (Fn. 13), S. 8.

²⁰² Solche Informationen vermittelt etwa KOBİK (siehe unter <www.cybercrime.admin.ch/kobik/de/home.html>). Vgl. auch die durch das BAKOM und die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) auf <www.geschichtenausdeminternet.ch> zur Verfügung gestellten Informationen über die Gefahren im Internet.

²⁰³ Z.B. stellt das BAKOM auf seiner Website einen Leitfaden mit dem Titel «Wie sich Privatpersonen gegen Verletzungen ihrer Persönlichkeits-Rechte durch Dritte auf Social Media Plattformen wehren können» zur Verfügung (verfasst von ROSENTHAL DAVID), abrufbar unter <www.bakom.admin.ch/themen/infosociety/04837/>, besucht am 14.2.2015. Über die Risiken im Umgang mit «Cloud Computing» informiert z.B. der EDÖB <www.edoeb.admin.ch/daten_schutz/00626/00876/01203/>, besucht am 14.2.2015; s.a. vorne, Fn. 8.

²⁰⁴ Vgl. die Übersicht unter <www.jugendundmedien.ch/de/beratung-und-angebote/angebotsdatenbank.html> besucht am 20.6.2015.

im Sinne der Subsidiarität – bei der Ausgestaltung von staatlichen Förderungsmaßnahmen mitzuberücksichtigten.

Die Stärkung der Medienkompetenz erscheint als wichtiges Mittel, den mit der Internetnutzung verbundenen Gefahren staatlicherseits – zumindest teilweise – entgegenzutreten, zumal der Staat im Internetbereich nur über beschränkte Regulierungs- und Kontrollmöglichkeiten verfügt.²⁰⁵ Insbesondere kann sie dazu beitragen, einem problematischen Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken.²⁰⁶ Letztlich verbindet sich mit einer Stärkung der Eigenverantwortung auch die Hoffnung, dass weitreichende, freiheitsbeschränkende, aber auch kostenintensive staatliche Regulierungen gar nicht erst nötig werden.²⁰⁷ Selbstverständlich ist die Erhöhung der Medienkompetenz nicht zu verwechseln mit einer Einflussnahme auf die grundsätzlichen Einstellungen der mündigen Bürgerinnen und Bürger oder einer Bewertung der «richtigen» oder «moralisch wertvollen» Internetnutzung. Sie darf dafür auch nicht als Deckmantel verwendet werden.²⁰⁸

IV. Abschliessende Bemerkungen

Wie beim Verantwortungsbegriff im Allgemeinen,²⁰⁹ gilt auch beim Begriff der Eigenverantwortung, dass er wesentlich vom Kontext abhängig ist, in dem er gebraucht wird. Dies zeigt sich auch in der verfassungsrechtlichen Diskussion²¹⁰: Die Eigenverantwortung gibt es nicht. Sie kann sowohl in einem verpflichtenden, bindenden als auch in einem berechtigenden, vor Fremdbestimmung und Einmischung schützenden Sinn²¹¹ und darüber hinaus als Bildungs-, Erziehungs- und «Befähigungsziel» wirken und verstanden werden. Der Gedanke der Eigenverantwortung findet sich insbesondere im Zusammenhang mit den Grundrechten, grundrechtlichen Schutzpflichten, «Menschenbildern», dem Subsidiaritätsprinzip, den Bildungs- und Erziehungszielen und sozialstaatlichen Fürsorgeanliegen sowie der Solidarität und der Mitverantwortung – auch im Sinne eines Respekts vor der Eigenverantwortung der anderen. Je

²⁰⁵ Vgl. MAGAZINER IRA C., Über die Rolle des Staates in der Internet-Politik, in: Jens Waltermann/Marcel Machill (Hrsg.), Verantwortung im Internet – Selbstregulierung und Jugendschutz, Gütersloh 2000, S. 65 ff., S. 78.

²⁰⁶ Vgl. RUMMLER/SIGNER/HIPEL (Fn. 137), S. 7.

²⁰⁷ Auf die Gefahr eines gesetzgeberischen Aktivismus und einer Überregulierung wird auch im Social Media-Bericht (Fn. 1), S. 72 hingewiesen.

²⁰⁸ Vgl. vorne, Ziff. III.1 und III.3.a).

²⁰⁹ Vgl. KLEMENT (Fn. 31), S. 261 f.; MERTEN (Fn. 34), S. 15; SALADIN (Fn. 31), S. 26.

²¹⁰ Vgl. HALDEMANN (Fn. 76), S. 164, wonach sich die Verfassung «durch ein *offenes Verantwortungskonzept*» auszeichne.

²¹¹ Vgl. KLEMENT (Fn. 31), S. 207.

nach Kontext weist die Eigenverantwortung ganz unterschiedliche (normative) Gehalte auf – an sie kann appelliert werden (Art. 6 BV), sie kann im Sinne eines gesellschaftspolitischen Leitbildes verstanden werden oder programmatisch wirken, bei der Interessenabwägung Berücksichtigung finden und weist – namentlich im Zusammenhang mit dem Grundrechten – auch justiziable Gehalte auf.

Wenig erstaunlich ist es deshalb, dass sich dem Begriff der «Eigenverantwortung» nur wenig Konkretes für die Frage nach der zulässigen, gebotenen oder zu unterlassenden staatlichen Intervention im Bereich der privaten Internetnutzung entnehmen lässt. Eigenverantwortung verlangt – abgesichert durch die Grundrechte – einen Respekt vor den Wünschen und Bedürfnissen des Einzelnen im Konsum von Medieninhalten und der Verbreitung von persönlichen Daten, verlangt aber auch nach staatlicher Unterstützung und Schutz, wo der Einzelne überfordert ist oder seine Rechte nicht durchsetzen kann. Gleichzeitig bringt die Eigenverantwortung zum Ausdruck, dass der Einzelne auch in der Internetnutzung primär selbst für sein eigenes Wohlergehen verantwortlich ist und die Kosten einer riskanten Freiheitsausübung nicht (unbegrenzt) auf die Solidargemeinschaft abwälzen kann. Die wesentlichen Fragen, *wann* eine Überforderung vorliegt und inwiefern der Einzelne die Kosten seines Verhaltens *selber tragen muss*, lassen sich jedoch kaum über die Eigenverantwortung alleine beantworten. Angesichts der zum Teil massiven, durch den Einzelnen kaum beeinflussbaren Bedrohungen der (informationellen) Privatsphäre verengen sich jedenfalls die Räume, in denen der Einzelne in Eigenverantwortung belassen werden kann. Ein zentraler Aspekt der Eigenverantwortung zeigt sich sodann im Sinne der *Datenschutz-* und der *Medienkompetenz*. Auch wenn sich damit kaum alle gegenwärtigen Probleme lösen lassen, stellt eine solche Befähigung doch ein wichtiges Mittel dar, um dem begrenzten staatlichen Einfluss im Internet Rechnung zu tragen und zwischen gegenläufigen Schutz- und Freiheitsbedürfnissen einen Ausgleich zu schaffen oder solche Kollisionen im Idealfall gar nicht erst entstehen zu lassen. Aber auch die fürsorgliche Befähigung und Kompetenzstärkung hat selbst wiederum den Gedanken der Eigenverantwortung zu respektieren und darf nicht dazu missbraucht werden, mündige Personen mit Blick auf eine bestimmte, als sinn- und wertvoll erachtete Internetnutzung zu formen oder zu «erziehen».